

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Viertes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes

A. Problem

In den letzten Jahren hat sich die Sicherheitslage Europas infolge des technischen Fortschritts, der Verbesserung der Telekommunikationssysteme, effizienterer Produktions- und Infrastrukturbedingungen und der Liberalisierung des Welthandels nachhaltig verändert. Die damit einhergehenden Bedrohungen aufgrund der Organisierten Kriminalität und des internationalen Terrorismus stellen auch das polizeiliche Handeln vor neue Anforderungen, die ihren Niederschlag in neuen Methoden zur Gefahrenabwehr finden. Zugleich haben europarechtliche Entwicklungen stattgefunden, die vom Landesgesetzgeber aufgegriffen werden müssen, um die Herausbildung eines einheitlichen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu unterstützen.

Bei der Novellierung des Brandenburgischen Polizeigesetzes im Jahr 2000 ist die Regelung über die Videoüberwachung befristet und die Landesregierung gebeten worden, einen umfassenden Bericht über Einsatz und Auswirkung von Videoüberwachungsmaßnahmen zu erstatten. Dieser Bericht liegt nunmehr vor (Landtagsdrucksache 4/2347) und kommt zu dem Ergebnis, dass die Videoüberwachung an geeigneten Orten ein wirksames polizeiliches Einsatzmittel zur vorbeugenden Bekämpfung der Kriminalität sein kann. Es bedarf daher einer gesetzlichen Regelung zu Entfristung und Anpassung der Befugnis zu Videoüberwachung.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 3. März 2004 zur Wohnraumüberwachung (Az.: 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99) die Erforderlichkeit einer solchen Maßnahme zur Bekämpfung schwerwiegender Straftaten im Grundsatz anerkannt und das Instrument als solches für verfassungsmäßig erklärt. Der Senat befasste sich allerdings unmittelbar nur mit der Wohnraumüberwachung zu Strafverfolgungszwecken (§§ 100c ff. StPO) und äußerte sich nur ansatzweise zur präventivpolizeilichen Wohnraumüberwachung. Dennoch ergeben sich aus der Entscheidung Grundsätze, die bei der Ausgestaltung der präventivpolizeilichen Wohnraumüberwachung vom Landesgesetzgeber zu beachten sind.

Die für die Strafverfolgung kraft Bundesrechts bereits zur Verfügung stehenden Mittel für Eingriffe in die Telekommunikation müssen auch dann verfügbar sein, wenn es um die Verhinderung bevorstehender Rechtsgutsverletzungen geht und nicht erst um deren nachträgliche Ahndung. Der durch den Staat zu gewährleistende Schutz von Rechtsgütern, wie Leben oder Freiheit einer Person darf nicht erst dann beginnen, wenn diese Rechtsgüter bereits durch strafbares Handeln angegriffen worden sind. Hierzu ist es auch notwendig, neuartige Befugnisse einzuführen, etwa zur Kommunikationsunterbrechung bei Geiselnahmelagen oder bei unmittelbar bevorstehenden Sprengstoffanschlägen, denn Auswertungen zurückliegender Gefahrenlagen in diesem Phänomenbereich haben gezeigt, dass nicht nur internationale Terroristen modernste Telekommunikationstechnik für ihr Vorgehen nutzen. Viel öfter aber sind Eingriffe in die Telekommunikation notwendig, um bei Unglücksfällen und Suizidankündigungen sowie bei der Fahndung und Lokalisation von Vermissten einen oftmals lebensrettenden Fahndungsansatz zu gewährleisten.

Im Bereich der Kraftfahrzeugkennzeichenfahndung stellt der technische Fortschritt Systeme zu Verfügung, die Kraftfahrzeugkennzeichen automatisch einlesen und abgleichen können. Dabei erfolgt eine Speicherung dieser Daten nur bei Übereinstimmung mit einem gesuchten Kennzeichen. Diese Technik kann zur Informationsgewinnung eingesetzt werden und sollte von der Polizei im Interesse einer effizienteren Gewährleistung der allgemeinen Sicherheit anlassbezogen genutzt werden. Hierfür ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich.

In seiner Entscheidung vom 4. April 2006 (1 BvR 518/02) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Rasterfahndung nicht bereits im Gefahrenvorfeld angewandt werden darf, es aber gleichwohl ratsam ist, sie vom Vorliegen einer „gegenwärtigen Gefahr“ zu entbinden, um sie effektiv und in verfassungsgemäßer Weise einsetzen zu können.

Zudem enthält das Europarecht Vorgaben für die Ausschreibung von Personen und Kraftfahrzeugen zur gezielten Kontrolle, die in nationales Polizeirecht einfließen müssen, denn Deutschland kommt seit der Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens dem Ersuchen anderer Vertragsstaaten zur gezielten Kontrolle nicht, beziehungsweise nur eingeschränkt und mit anderer einsatztaktischer Zielrichtung nach.

Schließlich besteht an unterschiedlichen Stellen Bedarf, den Gesetzestext in redaktioneller Hinsicht anzupassen.

B. Lösung

Schwerpunkte der vorliegenden Novellierung sind die Überarbeitung der Regelungen zur Videoüberwachung und zur präventiven Wohnraumüberwachung und die Neuregelung von Eingriffen in die Telekommunikation.

Die Regelung zur Videoüberwachung enthält im Anschluss an die Ergebnisse des Berichts über die polizeiliche Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Straßen und Plätze zu präventiven Zwecken vom 4. Januar 2006 (LT-Drucks. 4/2347) die zentrale Festlegung, dass die Erstellung von Bildaufzeichnungen an gleiche tatbestandliche Voraussetzungen gebunden werden, wie die Überwachung durch Bildübertragung.

Unter Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts werden die Anforderungen an die präventive Wohnraumüberwachung in einem neu geschaffenen § 33a zusammengefasst. Die Vorschrift schützt den unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung. Von der Befugnis darf nur zum Schutz besonders hochwertiger Rechtsgüter Gebrauch gemacht werden. Die präventive Wohnraumüberwachung ist nur zulässig, wenn sie geeignet ist, d.h. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür sprechen, dass Erkenntnisse für die Gefahrenabwehr zu erwarten sind. Es werden darüber hinaus Regelungen über den Umgang mit den durch die Überwachung gewonnenen Daten vorgelegt. Eine neue Befugnis für die Polizei wird damit nicht geschaffen. Vielmehr wird die bisher schon vorhandene Ermächtigung zur präventiven Wohnraumüberwachung an die Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasst.

Einen Schwerpunkt der Novelle stellt die neu eingefügte Regelung zur Überwachung der Telekommunikation dar. Nach § 33b kann die Polizei personenbezogene Telekommunikationsdaten überwachen und aufzeichnen, wenn dies zur Abwehr einer konkreten Gefahr für hochwertige Rechtsgüter erforderlich ist. Vorgesehen ist auch, dass die Polizei künftig den Standort eines Mobilfunkendgeräts ermitteln kann – beispielsweise zum Schutz vermisster oder hilfloser Personen – und darüber hinaus auch Telekommunikationsverbindungen unterbrechen oder verhindern kann. Einen besonderen Schutz genießen der Kernbereich privater Lebensgestaltung und die Vertrauensverhältnisse zu Berufsheimnisträgern wie Rechtsanwälten, Ärzten, Geistlichen und Journalisten.

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt nicht zuletzt das Ziel, das Polizeirecht an die eingetretenen Entwicklungen anzupassen und fortzuschreiben. So sind beispielsweise Regelungen vorgesehen, die zum Zwecke der Gefahrenabwehr anlassbezogen einen Einsatz der Krafftfahrzeugkennzeichenfahndung ermöglicht. Die Rasterfahndung nach § 46 wird nicht mehr an das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr gebunden. Sie kann künftig bereits angewandt werden, um konkrete Gefahren für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, also ausschließlich Rechtsgüter von hohem Rang, abzuwehren. Zudem werden die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, damit im Land Brandenburg Ersuchen europäischer Vertragsstaaten zur gezielten Kontrolle auf der Grundlage des Schengener Durchführungsübereinkommens nachkommen werden kann. Zudem wird an verschiedenen Stellen einem redaktionellen Änderungsbedarf Rechnung getragen.

C. Rechtsfolgenabschätzung

- (a) Ist die Regelung rechtlich und/oder tatsächlich erforderlich? Gibt es Alternativen zu einer Regelung durch Gesetz oder Rechtsverordnung?

Die Gesetzesänderung ist unter tatsächlichen Gesichtspunkten erforderlich, um die Polizei in die Lage zu versetzen, auf die aufgezeigten Herausforderungen reagieren zu können. Die Gesetzesänderung ist darüber hinaus unter rechtlichen Aspekten erforderlich, weil die Polizei bei Inanspruchnahme der neuen Befugnisse in die Grundrechte Betroffener eingreift; dies setzt eine gesetzlich geregelte Befugnis voraus. Insofern sind Alternativen, auf gesetzliche Regelungen verzichten, nicht vorhanden.

- (b) Werden für den Vollzug der Regelung neue Organisationseinheiten geschaffen oder werden Behörden mit neuen Aufgaben betraut?

Nein, das Gesetz bestimmt lediglich Handlungsinstrumente zur Erfüllung bereits bestehender Aufgaben.

- (c) Werden mit der Regelung Standards neu eingeführt, erweitert oder reduziert?

Der Entwurf enthält an zahlreichen Stellen – beispielsweise bei der Neuregelung der Videoüberwachung, bei der Telekommunikationsüberwachung oder bei der anlassbezogenen automatischen Kennzeichenfahndung – Vorgaben, die den Umgang mit den erhobenen Daten regeln, die vor dem Hintergrund des Bemühens der Landesregierung, Normen und Standards abzubauen, aber als Standards einzuordnen sind. Wegen der grundrechtssichernden Funktion dieser Regelungen sind diese Vorschriften erforderlich.

- (d) Wie gestaltet sich der mit der Regelung verfolgte Zweck zu den mutmaßlichen Kosten?

- aa) In welcher Höhe und wo entstehen Kosten (ggf. Kostenprognose i.S.v. Art. 97 Abs. 3 Satz 3 der Landesverfassung)?

Durch das Änderungsgesetz selbst entstehen keine Kosten; soweit für die Inanspruchnahme der Befugnisse Beschaffungen erforderlich sind, werden diese aus dem Polizeihaushalt finanziert.

- bb) Welche Deckungsmöglichkeiten und in welcher Höhe bestehen für die unter aa) ausgewiesenen Kosten?

- entfällt -

- cc) Welcher geldwerte Nutzen entsteht und wo fällt er an?

- entfällt -

- dd) Welche sonstigen Vorteile ergeben sich?

- entfällt -

D. Zuständigkeiten

Zuständig ist der Minister des Innern.

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes**

Das Brandenburgische Polizeigesetz vom 19. März 1996 (GVBl. I S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 289) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:
„§ 7 Inanspruchnahme von Notstandspflichtigen“.
 - b) Nach § 33 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 33a Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen
§ 33b Datenerhebung durch Eingriffe in die Telekommunikation“.
 - c) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:
„§ 36 Polizeiliche Ausschreibung“.
 - d) Nach der Angabe zu § 36 wird folgende Angabe zu § 36a eingefügt:
„§ 36a Anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung“.
 - e) Die Überschrift zu Kapitel 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 4 wird wie folgt gefasst:
„Datenberichtigung, Datenlöschung und Datensperrung“.
2. § 1 wird wie folgt geändert
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „für die Verfolgung von Straftaten vorzusorgen und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „gemäß Absatz 1 Satz 2 für die Verfolgung künftiger Straftaten vorsorgt oder“ gestrichen.

3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Unverletzlichkeit des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg)“.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6.
4. Dem § 10 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Besonders schwere Straftaten sind alle in § 100c Abs. 2 der Strafprozessordnung aufgeführten Straftaten.“
5. In § 23 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a, § 32 Abs. 1 Nummer 2 und 3, § 33 Abs. 1 Nummer 2 und 3, § 34 Abs. 1 Nummer 2 und 3, § 35 Abs. 1 Nummer 2, § 36 Abs. 1 Nummer 1 und 2 und § 39 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „(§ 10 Abs. 3)“ durch die Angabe „(§ 10 Abs. 3 Satz 1)“ ersetzt.
6. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 Satz 2 werden die Wörter „des Ministeriums des Innern oder einer von ihm beauftragten Stelle“ durch die Wörter „des Behördenleiters“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 werden die Wörter „des Bundesgrenzschutzes“ durch „der Bundespolizei“ ersetzt.
7. § 15 Abs. 5 wird aufgehoben.
8. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird der Satzpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Der Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. sie gemäß Artikel 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist.“
9. In § 29 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Im Falle von verdeckten Datenerhebungen, die nur auf Grund richterlicher Anordnung zulässig sind, erfolgt die Benachrichtigung spätestens sechs Monate nach Beendigung der Maßnahme. Eine weitere Zurückstellung bedarf der richterlichen Zustimmung. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die beantragende Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichts-

barkeit entsprechend. Die richterliche Entscheidung ist vorbehaltlich einer anderen richterlichen Anordnung jeweils nach einem Jahr erneut einzuholen. Eine Unterrichtung kann mit richterlicher Zustimmung auf Dauer unterbleiben, wenn

1. überwiegende Interessen des Betroffenen entgegenstehen oder
2. die Identität oder der Aufenthaltsort eines Betroffenen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können.“

10. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie auf öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen

(1) Die Polizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, personenbezogene Daten, auch durch den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen, von Teilnehmern erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dabei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden. Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können. Bild- und Tonaufzeichnungen, in Dateien suchfähig gespeicherte personenbezogene Daten sowie zu einer Person suchfähig angelegte Akten sind spätestens einen Monat nach der Datenerhebung zu löschen oder zu vernichten. Dies gilt nicht, wenn sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt werden oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person künftig Straftaten begehen wird und die Aufbewahrung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung (§ 10 Abs. 3 Satz 1) erforderlich ist. § 39 Abs. 6 und 7 sowie § 47 Abs. 5 und 6 bleiben unberührt.“

(2) Die Polizei kann öffentlich zugängliche Straßen und Plätze mittels Bildübertragung offen beobachten und Bildaufzeichnungen von Personen anfertigen, wenn und solange auf Grund von Lageerkenntnissen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an diesen Orten vermehrt Straftaten drohen oder wenn sich diese an oder in besonders gefährdeten Objekten im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 3 befinden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Bildaufnahmen sind spätestens 48 Stunden nach der Datenerhebung zu löschen. Dies gilt nicht, wenn sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt werden. Über die Maßnahme entscheidet das Ministerium des Innern auf Vorschlag des Behördenleiters.

11. § 33 Abs. 3 bis 9 wird aufgehoben.

12. Nach § 33 werden folgende §§ 33a und 33b eingefügt:

„§ 33a
**Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel
 zur Überwachung von Wohnungen**

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes oder zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen in oder aus der Wohnung (§ 23 Abs. 1 Satz 2) des Betroffenen erheben, wenn

1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
 - a. Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212 oder 220a des Strafgesetzbuches),
 - b. schwerer Menschenhandel (§ 181 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Strafgesetzbuches),
 - c. Staatsschutzdelikte im Sinne des § 100a Nr. 1 Buchstabe a bis c oder e der Strafprozessordnung,
 - d. schwerer Bandendiebstahl, schwerer Raub, schwere räuberische Erpressung oder Geldwäsche (§§ 244a, 250, 255 oder 261 des Strafgesetzbuches),
 - e. gemeingefährliche Straftaten nach §§ 306, 306a bis c, 307 Abs. 1 bis 3, 308 Abs. 1 bis 3, 309 Abs. 1 bis 4, 310 Abs. 1, 313 Abs. 1, 313 Abs. 2 i. V. m. 308 Abs. 2 und 3, 314, 315 Abs. 3, 315b Abs. 3, 316a oder 316c des Strafgesetzbuches,
 - f. schwerwiegende Verstöße gegen das Waffengesetz oder Verbrechen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 52a Abs. 1 bis 3, § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Satz 2 des Waffengesetzes, §§ 19, 20, 20a, 21 oder 22a des Kriegswaffenkontrollgesetzes) oder
 - g. schwerwiegende Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (Straftaten nach einer in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen oder §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4, § 30a oder § 30b des Betäubungsmittelgesetzes)

organisiert begangen werden sollen und die vorbeugende Bekämpfung der mit diesen Straftaten verbundenen dringenden Gefahr sonst aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Absatz 1 Nr. 1 berechtigt die Polizei zur Datenerhebung nur über die Person des für die Gefahr Verantwortlichen oder eines Notstandspflichtigen und zu Eingriffen in das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung dieser Personen. Absatz 1 Nr. 2 berechtigt die Polizei zur Datenerhebung nur über die Person des potenziellen Straftäters oder seiner Kontakt- oder Begleitpersonen und zu Eingriffen in das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung dieser Per-

sonen. Als Kontakt- oder Begleitpersonen kommen nur Personen in Betracht, bei denen konkrete Tatsachen für einen objektiven Tatbezug zu dem potenziellen Straftäter sprechen. Dazu gehören mögliche Auftraggeber, Helfer oder andere Personen, die in sonstiger Weise bei der Planung, Durchführung oder späteren Verwertung der Tatvorteile oder zum Schutz des Täters eine Rolle spielen können, sei es durch bewusste Unterstützung oder dadurch, dass sie ohne ihr Wissen von dem potenziellen Straftäter für dessen Zwecke genutzt werden. Amts- und Berufsheimnisträger gehören, soweit das geschützte Vertrauensverhältnis reicht, nicht zu den Kontakt- oder Begleitpersonen. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden, es sei denn, es handelt sich um Berufsheimnisträger gemäß §§ 53, 53a Strafprozessordnung, zu denen ein Vertrauensverhältnis besteht.

(3) Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, soweit auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und dem Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Äußerungen oder Handlungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. Äußerungen und Handlungen in Betriebs- oder Geschäftsräumen sind in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen. Das Gleiche gilt für Äußerungen oder Handlungen, die einen unmittelbaren Bezug zu der in Absatz 1 genannten Gefahr haben.

(4) Die Maßnahme darf nur durch den Richter oder bei Gefahr im Verzug durch den Behördenleiter angeordnet werden; in diesem Fall ist unverzüglich eine richterliche Bestätigung einzuholen. Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk die beantragende Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. In der schriftlichen Anordnung sind anzugeben

1. soweit bekannt der Name und die Anschrift des Adressaten, gegen den sich die Maßnahme richtet,
2. die zu überwachenden Wohnräume,
3. die tragenden Erkenntnisse für das Vorliegen der Gefahr nach Absatz 1 und die Begründung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

Die Maßnahme ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, soweit die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Andernfalls ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden und das anordnende Gericht davon zu benachrichtigen.

(5) Die Überwachung ist unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Äußerungen oder Handlungen erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind oder dem Schutz eines besonderen Vertrauensverhältnisses gemäß Absatz 2 Satz 6 unterliegen. Entsprechende Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen. Erkenntnisse über solche Äußerungen und Handlungen dürfen nicht verwertet werden. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung ist zu do-

kumentieren. Ist eine Maßnahme nach Satz 1 unterbrochen worden, so darf sie unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen fortgeführt werden. Im Zweifel ist über die Unterbrechung oder Fortführung der Maßnahme unverzüglich eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

(6) Die Unterrichtung des Betroffenen richtet sich nach § 29 Absatz 6 und 7. Wird wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet, ist die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt. Die Unterrichtung kann unterbleiben, wenn der Betroffene im Rahmen des Ermittlungsverfahrens von der Maßnahme Kenntnis erlangt.

(7) Die durch die Überwachung erlangten personenbezogenen Daten sind stets als solche zu kennzeichnen. Sie dürfen für andere Zwecke verwendet werden, wenn dies zur Abwehr einer in Absatz 1 genannten dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für die Verfolgung der dort genannten Straftaten erforderlich ist. Eine solche Änderung der Zweckrichtung ist festzustellen und zu dokumentieren. Die Daten sind unverzüglich zu sperren, wenn sie nicht mehr erforderlich sind. Sie dürfen ausschließlich für eine gerichtliche Überprüfung verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen, wenn sie hierfür nicht benötigt werden, spätestens zwei Wochen nach Unterrichtung der Betroffenen. Auf diese Frist ist in der Unterrichtung hinzuweisen. Die Löschung ist zu dokumentieren.

(8) Dient die Überwachung ausschließlich dem Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz in Wohnungen hoheitlich tätigen Personen, kann sie abweichend von Absatz 4 allein durch den Behördenleiter angeordnet werden. Die hierbei erlangten personenbezogenen Daten dürfen anderweitig nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr verwendet werden, wenn die Rechtmäßigkeit der Maßnahme zuvor richterlich festgestellt worden ist. Abweichend hiervon ist eine Verwendung der Daten bei Gefahr im Verzug zulässig, wenn die richterliche Entscheidung unverzüglich nachgeholt wird.

(9) Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht über jede abgeschlossene Wohnraumüberwachungsmaßnahme, der Angaben enthält über

1. deren Anlass und, soweit möglich, seine Zuordnung zu Deliktsbereichen,
2. die Zahl der hiervon betroffenen Personen,
3. die Zahl der bei Gericht gestellten Anordnungsanträge,
4. die jeweilige gerichtliche Entscheidung und
5. die Dauer der Maßnahme sowie die Dauer einer Verlängerung der Maßnahme.

Hierbei sind personenbezogene Daten zu anonymisieren. Für das Berichtungsverfahren sind die Bestimmungen des fünften Abschnitts des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 33b

Datenerhebung durch Eingriffe in die Telekommunikation

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation erheben, wenn

1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
 - a. Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212 oder 220a des Strafgesetzbuches),
 - b. schwerer Menschenhandel (§ 181 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Strafgesetzbuches),
 - c. Staatsschutzdelikte im Sinne des § 100a Nr. 1 Buchstabe a bis c oder e der Strafprozessordnung,
 - d. schwerer Bandendiebstahl, schwerer Raub, schwere räuberische Erpressung oder Geldwäsche (§§ 244a, 250, 255 oder 261 des Strafgesetzbuches),
 - e. gemeingefährliche Straftaten nach §§ 306, 306a bis c, 307 Abs. 1 bis 3, 308 Abs. 1 bis 3, 309 Abs. 1 bis 4, 310 Abs. 1, 313 Abs. 1, 313 Abs. 2 i. V. m. 308 Abs. 2 und 3, 314, 315 Abs. 3, 315b Abs. 3, 316a oder 316c des Strafgesetzbuches,
 - f. schwerwiegende Verstöße gegen das Waffengesetz oder Verbrechen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 52a Abs. 1 bis 3, § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Satz 2 des Waffengesetzes, §§ 19, 20, 20a, 21 oder 22a des Kriegswaffenkontrollgesetzes) oder
 - g. schwerwiegende Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (Straftaten nach einer in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen oder §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4, § 30a oder § 30b des Betäubungsmittelgesetzes)

organisiert begangen werden sollen und die vorbeugende Bekämpfung der mit diesen Straftaten verbundenen dringenden Gefahr sonst aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Absatz 1 Nr. 1 berechtigt die Polizei zur Datenerhebung nur über die Person des für die Gefahr Verantwortlichen oder eines Notstandspflichtigen und zu Eingriffen in die Telekommunikation dieser Personen. Absatz 1 Nr. 2 berechtigt die Polizei zur Datenerhebung nur über die Person des potenziellen Straftäters oder seiner Kontakt- oder Begleitpersonen und zu Eingriffen in die Telekommunikation dieser Personen. Als Kontakt- oder Begleitpersonen kommen nur Personen in Betracht, bei denen konkrete Tatsachen für einen objektiven Tatbezug zu dem potenziellen Straftäter sprechen. Dazu gehören mögliche Auftraggeber, Helfer oder andere Personen, die in sonstiger Weise bei der Planung, Durchführung oder späteren Verwertung der Tatvorteile oder

zum Schutz des Täters eine Rolle spielen können, sei es durch bewusste Unterstützung oder dadurch, dass sie ohne ihr Wissen von dem potenziellen Straftäter für dessen Zwecke genutzt werden. Amts- und Berufsheimnisträger gehören, soweit das geschützte Vertrauensverhältnis reicht, nicht zu den Kontakt- oder Begleitpersonen.

Wird erkennbar, dass in den Kernbereich privater Lebensgestaltung oder in ein durch ein Berufsgeheimnis nach §§ 53, 53a der Strafprozessordnung geschütztes Vertrauensverhältnis eingegriffen wird, ist die Datenerhebung zu unterbrechen, es sei denn, sie richtet sich gegen den Berufsheimnisträger selbst. Äußerungen oder Mitteilungen, die einen unmittelbaren Bezug zu der in Absatz 1 genannten Gefahr haben, sind in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.

(3) Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und 2 auch technische Mittel einsetzen, um

1. spezifische Kennungen, insbesondere Geräte- und Kartenummer von Mobilfunkendgeräten, zu ermitteln, wenn dies für die Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 unerlässlich ist,
2. den Standort eines Mobilfunkendgerätes zu ermitteln oder
3. Telekommunikationsverbindungen zu unterbrechen oder zu verhindern.

(4) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 und 3 dürfen personenbezogene Daten Dritter nur erhoben und Telekommunikationsverbindungen Dritter nur unterbrochen oder verhindert werden, wenn dies zu ihrer Durchführung unvermeidbar ist und zum Zweck der Maßnahme nicht außer Verhältnis steht. Nach Beendigung der Maßnahme sind dabei erhobene Daten unverzüglich zu löschen.

(5) Die Maßnahme darf nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch den Behördenleiter angeordnet werden; in diesem Fall ist unverzüglich eine richterliche Bestätigung einzuholen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die beantragende Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. In der schriftlichen Anordnung sind anzugeben

1. soweit bekannt, der Name und die Anschrift des Adressaten, gegen den sich die Maßnahme richtet,
2. eine Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder Endgerätes,
3. die Art der Maßnahme sowie
4. die tragenden Erkenntnisse für das Vorliegen der Gefahr nach Absatz 1 und die Begründung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

Die Anordnung ist auf den nachfolgend genannten Zeitraum zu befristen:

1. im Falle des Absatzes 3 Nr. 2 höchstens zwei Wochen,
2. im Falle des Absatzes 3 Nr. 3 höchstens drei Tage und
3. in allen anderen Fällen höchstens einen Monat.

Eine Verlängerung um jeweils den gleichen Zeitraum ist zulässig, sofern die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Anderenfalls ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden und das anordnende Gericht darüber zu benachrichtigen.

(6) Eine Anordnung nach Absatz 5 verpflichtet jeden, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), nach Maßgabe der Regelungen des Telekommunikationsgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen zur technischen und organisatorischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung der Polizei die Überwachung und Aufzeichnung zu ermöglichen. Die Polizei kann Diensteanbieter unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und 2 verpflichten, unverzüglich Auskunft über vorhandene und künftige Verkehrsdaten der dort genannten Personen sowie über die für die Ermittlung des Standortes eines Mobilfunkendgerätes dieser Personen erforderlichen spezifischen Kennungen, insbesondere die Geräte- und Kartenummer sowie die Zellinformationen, zu erteilen. Die Entschädigung richtet sich nach § 23 des Justizvergütungsgesetzes, soweit nicht eine Entschädigung auf Grund des Telekommunikationsgesetzes zu gewähren ist.

(7) Die Unterrichtung des Betroffenen richtet sich nach § 29 Absatz 6 und 7. Wird wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet, ist die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt. Die Unterrichtung kann unterbleiben, wenn der Betroffene im Rahmen des Ermittlungsverfahrens von der Maßnahme Kenntnis erlangt.

(8) Die auf Grund einer Maßnahme nach Absatz 1, 3 und 6 Satz 2 erlangten personenbezogenen Daten sind besonders zu kennzeichnen. Sie dürfen für andere Zwecke verwendet werden, wenn dies zur Abwehr einer in Absatz 1 genannten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für die Verfolgung von Straftaten nach § 100a Satz 1 der Strafprozessordnung erforderlich ist. Eine solche Änderung der Zweckrichtung ist festzustellen und zu dokumentieren.

(9) Daten, bei denen sich nach der Auswertung herausstellt, dass die Voraussetzungen für ihre Erhebung nicht vorlagen, dürfen nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen, es sei denn, ihre Verwendung ist zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich. In diesen Fällen ist eine richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Verwendung unverzüglich einzuholen; Absatz 5 gilt entsprechend. Im Übrigen sind die auf Grund von Maßnahmen nach Absatz 1, 3 und 6 Satz 2 erlangten personenbezogenen Daten unverzüglich zu sperren, wenn sie nicht mehr erforderlich sind. Sie dürfen ausschließlich für eine gerichtliche Überprüfung verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen, wenn sie hierfür nicht benötigt werden, spätestens jedoch zwei Wochen nach Unterrichtung der Betroffenen. Auf diese Frist ist in der Unterrichtung hinzuweisen. Die Löschung von Daten nach Satz 1 und 4 und nach Absatz 4 Satz 2 ist zu dokumentieren.“

13. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 statt Straftaten von erheblicher Bedeutung besonders schwere Straftaten (§ 10 Abs. 3) zu befürchten, ist eine Ausschreibung zur verdeckten Registrierung oder zur gezielten Kontrolle gemäß Artikel 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens zulässig.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Falle eines Antreffens der ausgeschriebenen Person oder des ausgeschriebenen Fahrzeugs können die nachstehenden Informationen verdeckt erhoben und der ausschreibenden Stelle übermittelt werden:

1. das Antreffen,
2. Ort, Zeit oder Anlass der Überprüfung,
3. Reiseweg und Reiseziel,
4. Begleitpersonen oder Insassen,
5. benutztes Fahrzeug,
6. mitgeführte Sachen,
7. Umstände des Antreffens der Person oder des Fahrzeugs.“

c) In Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Richter“ durch das Wort „Behördenleiter“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

14. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a

Anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung

(1) Die Polizei kann die Kennzeichen von Fahrzeugen ohne Wissen der Person durch den Einsatz technischer Mittel automatisiert erheben, wenn

1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich ist,
2. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist und die Voraussetzungen für eine Identitätsfeststellung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 vorliegen oder
3. eine Person oder ein Fahrzeug nach § 36 Abs. 1 und 1a) polizeilich ausgeschrieben wurde und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die für die Ausschreibung relevante Begehung von Straftaten unmittelbar bevorsteht.

(2) Die erhobenen Daten können mit zur Abwehr der Gefahr nach Absatz 1 gespeicherten polizeilichen Daten automatisch abgeglichen werden. Bei Datenübereinstimmung können die Daten polizeilich verarbeitet und im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 zusammen mit den gewonnenen Erkenntnissen an die aus-schreibende Stelle übermittelt werden. Andernfalls sind sie unverzüglich zu löschen.“

15. Dem § 39 Abs. 2 wird der folgende Satz 6 angefügt:

„Wird gegen die Person erneut ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat eingeleitet, können die nach § 37 festzulegenden Prüfungstermine entsprechend Satz 3 und 4 neu festgelegt werden.“

16. In § 46 Abs. 1 wird das Wort „gegenwärtigen“ durch das Wort „konkreten“ ersetzt.

17. In § 49 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „bleibt“ die Wörter „im Übrigen“ eingefügt.

18. § 80 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „Minister der Justiz und für Europaan-gelegenheiten“ durch die Wörter „für Justiz zuständigen Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „ innerhalb der vom Minister des In-tern im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für Europaange-legenheiten erlassenen Richtlinien“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Ordnungsbehördengesetzes

§ 23 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 289, 294), wird wie folgt geändert:

In § 23 Abs. 2 Buchstabe a) wird die Angabe „des Absatzes 3“ zur Angabe „des Absatzes 2“.

Artikel 3

Einschränkung von Grundrechten

Dieses Gesetz schränkt folgende Grundrechte ein:

Durch Artikel 1 Nr. 8 wird das Grundrecht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.

Durch Artikel 1 Nr. 12 werden das Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) und das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 15 der Verfassung des Landes Brandenburg) sowie das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 11 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.

Durch Artikel 1 Nr. 10, 13 bis 16 wird das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 11 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.

Artikel 4

Neufassung des Brandenburgischen Polizeigesetzes

Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Brandenburgischen Polizeigesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Zugleich tritt Artikel 3 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes (GVBl. I/00 S. 179, 182) außer Kraft. § 33b Abs. 3 und § 36a des Brandenburgischen Polizeigesetzes, die durch dieses Gesetz eingefügt werden, treten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

Potsdam, den

Der Präsident des Landtages

Gunter Fritsch

Begründung für das Vierte Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes

A. Allgemeines

In den letzten Jahren hat sich die Sicherheitslage Europas infolge des technischen Fortschritts, der Verbesserung der Telekommunikationssysteme, effizienterer Produktions- und Infrastrukturbedingungen und der Liberalisierung des Welthandels nachhaltig verändert. Die damit einhergehenden Bedrohungen aufgrund der Organisierten Kriminalität und des internationalen Terrorismus stellen auch das polizeiliche Handeln vor neue Anforderungen, die ihren Niederschlag in neuen Methoden zur Gefahrenabwehr finden. Zugleich haben europarechtliche Entwicklungen stattgefunden, die vom Landesgesetzgeber aufgegriffen werden müssen, um die Herausbildung eines einheitlichen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu unterstützen.

Dem trägt das Brandenburgische Polizeirecht Rechnung, denn von den aktuellen Veränderungen der Sicherheitslage in Europa ist auch das Land Brandenburg unmittelbar erfasst. Die Nähe zur Bundeshauptstadt, der Transitverkehr von und nach Berlin sowie aus und in osteuropäische Staaten lassen es nicht unwahrscheinlich erscheinen, dass Brandenburg zumindest als Planungs-, Vorbereitungs- oder Rückzugsraum für Straftäter in Betracht gezogen wird. Nicht erst die Terroranschläge von Madrid und London, sondern auch der versuchte Anschlag auf den damaligen irakischen Ministerpräsidenten Allawi in Berlin im Dezember 2004 zeigen, auch nach Auffassung des Bundesnachrichtendienstes, dass in dem Augenblick, wo ein relevantes Ziel in Deutschland auftaucht, Anschläge islamistischer Terroristen wahrscheinlich werden. Gerade die Vielzahl von Staatsbesuchen in der Landeshauptstadt Potsdam (oder in Rheinsberg, wie zuletzt durch den französischen Staatspräsidenten Jacques Chirac), aber auch Regierungstagungen an Konferenzorten in Brandenburg (z.B. Neuhardenberg, Genshagen) sowie zahlreiche Staatsbesuche in der Bundeshauptstadt, die über den internationalen Flughafen Schönefeld erfolgen, lassen dieses Szenario auch in Brandenburg möglich erscheinen.

Schwerpunkte der vorliegenden Novellierung sind die Überarbeitung der Regelungen zur Videoüberwachung und zur präventiven Wohnraumüberwachung und die Neuregelung von Eingriffen in die Telekommunikation.

Zum Schutz hochwertiger Rechtsgüter müssen die seit langem im Rahmen der Strafverfolgung angewandten Möglichkeiten der Telekommunikationsüberwachung auch auf den Bereich der Gefahrenabwehr ausgedehnt werden. Darüber hinaus wird die Polizei auch zur Unterbrechung oder Verhinderung von Telekommunikationsverbindungen ermächtigt, wenn die Telekommunikationstechnik beispielsweise zur Ausführung von Sprengstoffanschlägen oder bei Geiselnahmelagen zum Einsatz kommt. Viel öfter aber sind Eingriffe in die Telekommunikation dazu bestimmt, bei Unglücksfällen, Suizidankündigungen und der Suche nach Vermissten einen oftmals lebensrettenden Fahndungsansatz zu gewährleisten.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 3. März 2004 zur Wohnraumüberwachung (Az.: 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99) die Erforderlichkeit einer solchen Maßnahme zur Bekämpfung schwerwiegender Straftaten im Grundsatz anerkannt und das Instrument als solches für verfassungsmäßig erklärt. Aus dieser Entscheidung ergeben sich Grundsätze, die bei der Ausgestaltung der präventivpolizeilichen Wohnraumüberwachung vom Landesgesetzgeber zu beachten sind. Diesen Anforderungen trägt nunmehr die neu geschaffene Vorschrift des § 33a Rechnung.

Die Regelung zur Videoüberwachung enthält entsprechend dem Ergebnis des Berichts über die polizeiliche Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Straßen und Plätze zu präventiven Zwecken vom 4. Januar 2006 (LT-Drucks. 4/2347) die Festlegung, dass die Erstellung von Bildaufzeichnungen an gleiche tatbestandliche Voraussetzungen gebunden werden, wie die Überwachung durch Bildübertragung.

Die im Zuge der europäischen Einigung weggefallenen Binnengrenzkontrollen zum Zwecke eines freien Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehrs wurden durch eine Vielzahl von Ausgleichsmaßnahmen im Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) kompensiert. Artikel 99 SDÜ regelt in diesem Zusammenhang die präventivpolizeiliche Befugnis für eine „Ausschreibung zur verdeckten Registrierung“, die der Polizeilichen Beobachtung in den Polizeigesetzen der Länder entspricht, und die rechtlichen Voraussetzungen für eine „Ausschreibung zur gezielten Kontrolle“.

Für den Fall, dass die Ausschreibung eines Vertragsstaates zur gezielten Kontrolle nach dem nationalen Recht eines anderen Vertragsstaates unzulässig ist, sieht Artikel 99 Abs. 5 S. 2 SDÜ die automatische Umwandlung der Ausschreibung im nationalen Teil des Schengener Informationssystems der anderen Vertragspartei in eine verdeckte Registrierung vor. Da in Deutschland bisher keine Rechtsgrundlage für eine gezielte Kontrolle unter den Voraussetzungen des Artikels 99 SDÜ existiert, wandelt das BKA alle ausländischen Ausschreibungen zur gezielten Kontrolle automatisch in verdeckte Registrierungen um.

Somit kommt Deutschland seit der Inkraftsetzung des SDÜ dem Ersuchen anderer Vertragsstaaten zur gezielten Kontrolle nicht, beziehungsweise nur eingeschränkt und mit anderer einsatztaktischer Zielrichtung nach (Ergebnis des Berichts einer Arbeitsgruppe der Innenministerkonferenz zur „Bewertung der taktischen Notwendigkeit und rechtliche Ausgestaltung einer präventivpolizeilichen Rechtsgrundlage zur Ausschreibung von Personen und/oder Fahrzeugen zur gezielten Kontrolle entsprechend Artikel 99 Schengener Durchführungsübereinkommen – Stand: 8. Oktober 2004).

Mit der vorgesehenen Änderung des § 36 werden die Regelungen zur Polizeilichen Beobachtung und die europarechtlich geregelte „Ausschreibung zur gezielten Kontrolle bzw. zur verdeckten Registrierung“ zusammengeführt, denn beide Maßnahmen sind ihrem Wesen nach gleich. Darüber hinaus wird in § 21 bestimmt, dass die Durchsuchung von Personen, entsprechend der Befugnis nach Artikel 99 SDÜ, auch zum Zwecke einer gezielten Kontrolle möglich ist. Über § 22 Abs. 1 Nr. 1 gilt diese Befugnis auch für die Durchsuchung von Fahrzeugen.

Technische Mittel zur anlassbezogenen automatisierten Kennzeichenfahndung dienen der schnellen Erfassung und Identifizierung von Fahrzeugkennzeichen aus dem fließenden Verkehr. Hiermit ist es orts- und anlassbezogen zum Zweck der Gefahrenabwehr und auch zur Strafverfolgung möglich, die Kennzeichen von Fahrzeugen zu erfassen, mit einem Datenbestand zu vergleichen und erforderlichenfalls zu speichern. Durch anlassbezogenen Einsatz der automatischen Kennzeichenfahndung soll es zukünftig möglich sein, polizeiliche Kontrollen wesentlich effizienter zu gestalten. Dies ist im Hinblick auf die gestiegenen Kraftfahrzeugzulassungszahlen und die zunehmende Verkehrsdichte erforderlich.

Die Beschaffung dieser technischen Einsatzmittel ist Bestandteil der am 23. Oktober 2001 vom damaligen Kabinett beschlossenen "Maßnahmen der Landesregierung zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger in Brandenburg nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001". Die in den vergangenen Jahren von der Polizei durchgeführten Testläufe haben gezeigt, dass durch den Einsatz von Kennzeichenlesesystemen polizeiliche Maßnahmen im Bereich der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung wirksam unterstützt werden können. Die automatische Kennzeichenfahndung soll daher künftig für die Datenerhebung in dringenden Gefahrenfällen eingesetzt werden, z.B. bei einer akuten Lebensgefahr, an gefährlichen oder gefährdeten Orten und Objekten oder zum Auffinden polizeilich ausgeschriebener Personen.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. April 2006 (1 BvR 518/02) darf die Rasterfahndung nicht zur Gefahrerforschung und -vorsorge eingesetzt werden. Zugleich erkennt das Bundesverfassungsgericht aber an, dass die Bindung an die Eingriffsschwelle der gegenwärtigen Gefahr die Wirksamkeit dieser polizeilichen Maßnahme in Frage stellt.

Da die Rasterfahndung mit gewissem zeitlichem Aufwand verbunden ist, kann bei einer weiteren Bindung an das Merkmal der gegenwärtigen Gefahr der zu verhindernde Schaden für hochrangige Rechtsgüter bereits eintreten, bevor die Maßnahme abgeschlossen ist. Der mit ihr verbundene Aufwand sowie das Verbot ihrer Anwendung bereits im Gefahrenvorfeld machen es erforderlich, sie vom Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr zu entbinden, um sie effektiv und in verfassungsgemäßer Weise einsetzen zu können. § 46 Abs. 1 wird daher entsprechend geändert.

B. Einzelbegründung

zu Artikel 1

zu 1. – Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht berücksichtigt die Änderung der Überschriften zu den §§ 7 und 36 sowie die Einfügung der §§ 33a, 33b und 36a. Im Übrigen wird die Überschrift des Unterabschnitts 4 redaktionell überarbeitet.

zu 2. § 1 (Aufgaben der Polizei)

Die Streichung der „Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten“ aus dem Aufgabenbereich der Polizei berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. In seinem Urteil vom 27. Juli 2005 (1 BvR 668/04), in dem sich das Gericht mit den Regelungen des Niedersächsischen Polizeigesetzes zur Telekommunikationsüberwachung befasst hat, begründete das Gericht die Nichtigkeit dieser Regelungen mit der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Landes für diese Materie. Die Vorsorge für die Verfolgung noch nicht begangener, sondern in ungewisser Zukunft bevorstehender Straftaten gehört danach zum gerichtlichen Verfahren (BVerfG a.a.O. Rn. 97). Diese unterliegt gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz der konkurrierenden Gesetzgebung. Damit fehlt dem Landesgesetzgeber jedenfalls dann die Regelungskompetenz, wenn der Bundesgesetzgeber von seiner vorrangigen Kompetenz Gebrauch gemacht hat (Artikel 72 Abs. 1 Grundgesetz). Dies ist in Bezug auf die polizeilichen Eingriffsbefugnisse im Ermittlungsverfahren abschließend erfolgt, sodass selbst eine subsidiäre Anwendung des Landespolizeirechts im Bereich der repressiven Strafverfolgung nicht mehr möglich ist (Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 48. Aufl. 2005, § 6 EGStPO, Rn. 1, Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 3. Aufl. 2001, Kap. E, Rn. 163 m.w.N.).

Praktische Auswirkungen entstehen durch die Streichung nicht, denn bis auf die begriffliche Aufgabenbestimmung für die Polizei in § 1 hat der Landesgesetzgeber der Polizei ausdrücklich keine Aufgabe zur „Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten“ zugewiesen. Maßnahmen der Polizei, die an der Schwelle zu einer konkreten Gefahr vorgenommen werden, weil sie in einer zunächst diffusen kriminogenen Situation erste konkrete Anhaltspunkte herauskristallisieren sollen (z.B. polizeiliche Observation und Beobachtung, Einsatz verdeckter Ermittler, Rasterfahndung), bleiben von der Änderung ebenso unberührt, wie die polizeilichen Befugnisse zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten und die Regelungen über polizeiliche Maßnahmen, bei denen Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr erhoben werden und diese Daten anschließend aufgrund ihrer Eignung als Beweismittel auch im Strafverfahren Verwendung finden.

zu 3. – § 8 Nr. 6 (Zitiergebot)

Die Änderung steht in Zusammenhang mit der Einfügung der Regelungen zur präventiven Telekommunikationsüberwachung in § 33b (Nummer 12) und trägt den verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Zitiergebot Rechnung.

zu 4. – § 10 Abs. 3 Satz 2 (Besonders schwere Straftaten)

Die Vorschrift ergänzt die bestehende Definition der Straftaten von erheblicher Bedeutung um eine Begriffsbestimmung für besonders schwere Straftaten. Diese Gruppe von Straftaten, die im Straftatenkatalog des § 100c Abs. 2 StPO aufgeführt ist, hat insbesondere Bedeutung bei der Ausschreibung von Personen und Fahrzeugen nach § 36. Die §§ 100c bis 100f StPO wurden zum 1. Juli 2005 umfassend novelliert und den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur repressiven Wohnraumüberwachung angepasst (Bundestagsdrucksache 15/4533, BGBl. I 2005, Nr. 39 vom 30. Juni 2005), auf die bei der Ausschreibung von Personen und Fahrzeugen nach § 36 Abs. 1a Bezug genommen wird. In den Regelungen zur präventiven Wohnraumüberwachung findet hingegen eine Bezugnahme auf § 100c Abs. 2 der Strafprozessordnung nicht statt. Hier setzt der Landesgesetzgeber sein eigenes Konzept um.

zu 5. - redaktionelle Folgeänderungen

Die Änderungen vollziehen die Ergänzung des § 10 Abs. 3 Satz 2 redaktionell in denjenigen Vorschriften nach, in denen bisher nur auf § 10 Abs. 3 (Straftaten von erheblicher Bedeutung) verwiesen wurde.

zu 6. – § 12 Abs. 1 Nr. 4 (Kontrollstellen)

Bislang war für die Einrichtung von Kontrollstellen zur Identitätsfeststellung eine ministerielle Zustimmung erforderlich. Aufgrund der im Zuge der Polizeistrukturereform gesteigerten Leistungsfähigkeit der neu geschaffenen Polizeibehörden kann die Kompetenz nunmehr vom Ministerium auf die Leiter der Polizeibehörden, also des Landeskriminalamtes und der Polizeipräsidien, verlagert werden, ohne dass bei der Rechtssicherheit Einbußen zu erwarten sind.

Die weitere Änderung berücksichtigt die im Jahr 2005 erfolgte Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei.

zu 7. – § 15 (Entschädigung bei Vorladungen)

Absatz 5 wird im Zuge einer redaktionellen Änderung aufgehoben, weil das dort genannte Gesetz außer Kraft getreten ist und die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, bereits im allgemeinem Verwaltungsverfahren in § 26 Abs. 3 S. 2 VwVfGBbg geregelt ist (vgl. Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 3. Aufl. 2001, Kap. F, Rn. 437).

zu 8. – § 21 (Artikel 99 SDÜ)

Es handelt sich um eine Änderung im Zusammenhang mit der Überarbeitung des § 36. Die zugrunde liegende Regelung des Artikel 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) erfasst zweierlei: Neben der Art und den Voraussetzungen zur Ausschreibung von Personen oder Fahrzeugen zum

Zweck der gezielten Kontrolle, regelt diese Norm die Umsetzung der Ausschreibung. Diese Regelungen, die das Verfahren für den Fall des Antreffens der ausgeschriebenen Person oder des Fahrzeugs festlegen, werden in § 21 Abs. 1 Nr. 6 landesrechtlich übertragen.

Artikel 99 Abs. 5 S. 1 SDÜ bestimmt hierzu:

(5) Bei der ... gezielten Kontrolle können nach Maßgabe des nationalen Rechts zur Erreichung der ... genannten Zwecke die Person, das Fahrzeug oder die mitgeführten Gegenstände durchsucht werden.“

Abs. 1 Nr. 6 bestimmt nunmehr, dass die Durchsuchung von Personen – entsprechend der Befugnis nach Artikel 99 Abs. 5 SDÜ – auch zum Zwecke einer gezielten Kontrolle möglich ist. Angesichts der Tatsache, dass diese Maßnahmen zum Ziel haben, Straftaten mit einem besonders hohen Unrechtsgehalt vorzubeugen, ist eine solche Regelung angemessen. Polizeiliche Standardmaßnahmen wie die Durchsuchung von Personen und Sachen sind bereits nach bestehenden polizeirechtlichen Bestimmungen aus geringeren Anlässen möglich, z.B. wenn sie an einem gefährlichen, verrufenen Ort angetroffen werden (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 2).

Über die Verweisung in § 22 Abs. 1 Nr. 1 auf die Regelungen zur Durchsuchung von Personen gemäß § 21 besteht darüber hinaus eine Befugnis auch für die Durchsuchung von Fahrzeugen, da diese als Sachen gelten, die von der Person mitgeführt werden.

Ist eine Person im Schengener Informationssystem (SIS) zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben, sind die Beamten der Landespolizei im Übrigen nicht verpflichtet, vor den Durchsuchungsmaßnahmen jeweils anhand einer „Parallelbewertung“ festzustellen, ob die Ausschreibung – gemessen an innerstaatlichen Maßstäben – rechtmäßig wäre, denn die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Ausschreibung im Schengener Informationssystem liegt bei der ausschreibenden Stelle.

zu 9. – § 29 Abs. 7 (Benachrichtigung über verdeckte Datenerhebungen)

§ 29 Abs. 6 hat die Benachrichtigungspflichten bei verdeckten Methoden zur Datenerhebung zum Gegenstand. In den Fällen heimlicher Datenerhebung gebieten Artikel 10 und Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Erfordernis des effektiven Rechtsschutzes (Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz) grundsätzlich eine Benachrichtigung (BVerfG vom 3. März 2004, Az.: 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99, Rn. 290). Als Rechtfertigungsgründe für die Zurückstellung der Benachrichtigung kommt nur die Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung in Betracht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besteht bei schwerwiegenden Grundrechtseingriffen das Rechtsschutzinteresse grundsätzlich auch nach Beendigung der Maßnahme fort, wenn sich die direkte Belastung nach dem typischen Verfahrensverlauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene die gerichtliche Entscheidung kaum erlangen kann (BVerfG vom 30. April 1997, BVerfGE 96, 27/40; BVerfG vom 05. Dezember 2001, BVerfGE 104, 220/232 f.). Daher kann auch nach der Erledigung der Maßnahme entsprechend den Regelungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Beschwerde gegen den richterlichen Anordnungsbeschluss erhoben werden.

Der neu geschaffene § 29 Abs. 7 enthält eine gemeinsame Vorschrift über die zulässige Höchstdauer einer Zurückstellung der Benachrichtigung der Betroffenen und das Verfahren für eine Verlängerung dieser Frist: Vor dem Hintergrund des effektiven Grundrechtsschutzes ist bei jeder mehr als sechsmonatigen Zurückstellung nach Beendigung der Maßnahme eine gerichtliche Entscheidung erforderlich.

Danach erfolgt grundsätzlich eine jährliche Überprüfung, es sei denn, der Richter hat eine abweichende Frist bestimmt. Verfahren und gerichtliche Zuständigkeit richten sich in Fällen, in denen die Daten zu Strafverfolgungszwecken verwendet werden, nach den jeweiligen Regelungen der Strafprozessordnung, im Übrigen gelten die Regelungen für die Anordnung der Maßnahme entsprechend.

In Fällen, in denen die Daten zu Strafverfolgungszwecken genutzt werden, erfolgt die Benachrichtigung in Absprache mit der Staatsanwaltschaft nach den Bestimmungen der jeweiligen Befugnisnormen zur verdeckten Datenerhebung (§ 33a Abs. 7 Satz 2 und 3, § 33b Abs. 7 Satz 2 und 3).

Ausnahmsweise kann die Benachrichtigung nach Satz 5 mit richterlicher Zustimmung auf Dauer unterbleiben, wenn der Grundrechtseingriff bei der Zielperson oder bei dem zu benachrichtigenden Beteiligten vertieft würde oder wenn die Identitätsfeststellung bzw. die Ermittlung des Aufenthaltsortes nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Darin sind hinreichend gewichtige Gesichtspunkte zu sehen, die unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Anforderungen eine Ausnahme rechtfertigen können (vgl. BVerfG vom 3. März 2004, Az.: 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99, Rn. 297).

zu 10. – § 31 (Videoüberwachung)

Im Zusammenhang mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 179) brachte der Landtag des Landes Brandenburg zum Ausdruck, dass er die Ansicht der Innenministerkonferenz teile, wonach der offene Einsatz von Videoüberwachungsanlagen an Kriminalitätsschwerpunkten im öffentlichen Raum ein geeignetes Mittel sein könne, um die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben im Rahmen der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung wirksam zu unterstützen. Er war jedoch auch der Ansicht, dass der Einsatz der Videoüberwachung sorgfältig abgewogen werden müsse, weil er einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung darstelle und weil Installation und Betrieb zu hohen Kosten führten (Entschließung des Landtages vom 13. Dezember 2000, LT-Drucks. 3/2162-B).

Der mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes eingefügte § 31 Abs. 3 S. 1 ließ daher eine offene *Beobachtung* öffentlich zugänglicher Straßen und Plätze nur zu, wenn und solange auf der Grundlage von Lageerkennnissen Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass an diesen Orten Straftaten drohten. Stützten darüber hinaus bestimmte Tatsachen die Annahme, dass bestimmte Personen Straftaten begehen werden, war die Polizei berechtigt, *Bildaufzeichnungen* anzufertigen (§ 31 Abs. 3 S. 2). Insofern bestand nach der bisherigen Rechtslage ein Stufenverhältnis, weil die Aufzeichnung zunächst das Vorliegen besonderer Lageerkennnisse und darüber hinaus auch einen Rückschluss aus dem konkreten Verhalten der betreffenden Personen erforderte. Insgesamt wurde der weitere Einsatz der Videoüberwachung zunächst von einer fünfjährigen Erprobungsphase abhängig gemacht, an deren Ende die Landesregierung über Einsatz und Auswirkungen des Instruments Bericht erstatten sollte (§ 31 Abs. 3 Satz 6). Die neu eingeführte Regelung wurde bis zum 20. Dezember 2006 befristet.

Für die Erprobungsphase wurden vom Ministerium des Innern auf der Grundlage von Vorschlägen der damaligen Polizeipräsidien insgesamt vier Örtlichkeiten für die Erprobungsphase ausgewählt:

- der Bahnhofsvorplatz der Stadt Erkner,
- der Bereich Berliner Straße/Großdiskothek „Dancehouse“ (derzeit „REMIX-CLUB“) in Rathenow,
- der Bereich des Hauptbahnhofs der Landeshauptstadt Potsdam und
- der Bereich des Bahnhofsplatzes der Stadt Bernau bei Berlin.

In allen Fällen war die Videoüberwachung Teil der Kriminalitätsbekämpfungskonzepte der jeweiligen Schutzbereiche. Ziel war dabei die Bekämpfung und Zurückdrängung der Straßenkriminalität sowie die Verbesserung des Sicherheitsgefühls der Öffentlichkeit. Die eingesetzten Bediensteten beobachteten über einen oder mehrere Monitore die jeweilige Örtlichkeit im Übersichtsmodus. Bei Verdacht einer Straftat konnte über ein gesondertes Bedienteil – per Hand – die Aufnahme ausgelöst werden.

Aufzeichnungsdaten waren nur für die jeweils zurückliegenden drei Minuten verfügbar, weil im Arbeitsspeicher der Anlage eine „Historie“ mitlief, die ein Drei-Minuten-Fenster aufzeichnete, das sich permanent verschob. Erst durch das Auslösen wurde dieses Aufzeichnungsfenster verlängert und gespeichert. Die Aufzeichnungen erfolgten auf CD.

Die Pilotprojekte wurden ab November 2001 in Betrieb genommen; am 4. Januar 2006 leitete die Landesregierung dem Landtag ihren Bericht über die polizeiliche Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Straßen und Plätze zu präventiven Zwecken zu (LT-Drucks. 4/2347).

Hinsichtlich der Kriminalitätsentwicklung an den jeweiligen Erprobungsstandorten enthielt der Bericht folgende Feststellungen:

Am Bahnhofsvorplatz der Stadt Erkner fiel der Rückgang der Straftaten im videoüberwachten und im angrenzenden Bereich stärker aus als im übrigen Gebiet der Stadt. Während die Kriminalität in der Stadt Rathenow am Ende des Berichtszeitraums auf dem Ausgangsniveau des Jahres 2001 blieb, waren sowohl im Bereich der Videoüberwachung als auch im angrenzenden Bereich Verringerungen der Kriminalität von ca. 60 % bzw. 70 % zu registrieren. Auch in der Stadt Rathenow war der vor der Einführung der Videoüberwachung thematisierte Verdrängungseffekt in dem der Videoüberwachung angrenzenden Bereich nicht erkennbar. Hier war – ebenso wie in Erkner – ein positiver Ausstrahlungseffekt auf den angrenzenden Bereich zu verzeichnen. Hinsichtlich des Standortes Potsdam war festzustellen, dass im videoüberwachten und im angrenzenden Bereich – verglichen mit den Kriminalitätszahlen der gesamten Stadt Potsdam – eine deutliche Reduzierung der Kriminalität eingetreten ist. Am Bahnhofsvorplatz der Stadt Bernau bei Berlin war nach Einführung der Videotechnik ein schlagartiges Absinken der Kriminalität um ca. 80 % erkennbar; danach stiegen die Fallzahlen an. Im Gegensatz zu den anderen Standorten war hier eine Steigerung der Kriminalität um ca. 30 % festzustellen. Gleichwohl zeichnete sich zum Zeitpunkt der Berichterstattung nach der bisherigen Entwicklung der Fallzahlen für das Jahr 2005 eine sinkende Tendenz des Straftatenaufkommens im videoüberwachten Bereich ab.

Bestandteil des Berichts der Landesregierung war auch das im Rahmen der Begleitforschung bei der Ernst-Moritz-Arndt-Universität in Greifswald eingeholte Gutachten zu den kriminologisch-soziologischen Aspekten der Videoüberwachung. Dieses kam im Wesentlichen zu folgenden Bewertungen: Die vorliegenden Ergebnisse der Videoüberwachung seien ermutigend, allerdings deuteten sich Anzeichen von rückläufigen Effekten an. An zwei von vier Standorten (Erkner, Rathenow) führe die Videoüberwachung zu einem deutlichen und dauerhaften Rückgang des Fallaufkommens, in den beiden anderen Standorten zeigten sich allerdings wieder Rückläufe gegenüber den anfänglichen Erfolgen, jedoch keine eindeutigen Verdrängungseffekte. Auch benachbarte Lokalitäten profitierten von der Videoüberwachung an den Bahnhöfen und an der Diskothek. Die Befunde deuteten an, dass Diebstahlsdelikte deutlich und dauerhaft zurückgehen, andere Deliktarten (z.B. Körperverletzungsdelikte) jedoch kaum einer dauerhaften Reduktion unterworfen seien. Die Akzeptanz der Maßnahme in der Bevölkerung sei relativ ausgeprägt. Vorteile empfänden vor allem Geschäftstreibende, Frauen und Senioren, sofern sie die überwachten Räume nutzten. Die befragten Polizeibeamten hätten ein grundsätzlich positives Bild von der Nützlichkeit der Maßnahme. Allerdings ließe es die überaus kurze Historie von nur drei Minuten in der Beobachtungsfunktion nicht zu, rückwirkend auch dann Straftaten zu entdecken, wenn in zugleichfunktion z.B. andere Einsätze zu bearbeiten seien. Bei den eingesetzten Polizeibeamten deuteten sich Demotivationserscheinungen an, die teilweise auf Monotonie, teilweise auch auf Ineffizienzerleben zurück-

zuführen seien. Festzuhalten seien auch die insgesamt nur relativ geringen Fallzahlen, die zudem erhebliche monatliche Schwankungen aufwiesen. Das Verfahren der Videoüberwachung führe – und dies zeigten viele Erfahrungen in Europa – zu einer Reduktion ausgewählter Delikte, wenn – u.a. – das Einsatzinstrument mit anderen Instrumenten koordiniert, eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit betrieben werde und Überwachungslücken durch eine verlängerte Aufzeichnungshistorie kompensiert werden könnten.

Das darüber hinaus zu den rechtlichen Fragestellungen ebenfalls bei der Ernst-Moritz-Arndt-Universität in Greifswald eingeholte Gutachten ergab im Wesentlichen, dass keine rechtlichen Bedenken gegen eine Verstärkung der Videoüberwachung bestehen.

In ihrer den Bericht abschließenden Bewertung kommt die Landesregierung zu dem Schluss, die Videoüberwachung könne im Verbund mit anderen einsatztaktischen Maßnahmen ein Instrument der Kriminalprävention sein, der ein hohes Effektivitäts- und Erfolgspotential innewohne. Wegen des dabei einzusetzenden personellen und materiellen Aufwandes ergebe sich im Land Brandenburg für die Videoüberwachung allerdings nur eine eingeschränkte Nutzbarkeit. In ihrem Bericht empfiehlt die Landesregierung daher, in Übereinstimmung mit den Polizeigesetzen der anderen Bundesländer weiterhin eine Befugnisnorm im Brandenburgischen Polizeigesetz beizubehalten; dabei sollte allerdings die nicht sachgerechte Trennung von Überwachung und Aufzeichnung aufgehoben werden.

Wegen weiterer Einzelheiten sei auf den Bericht der Landesregierung über die polizeiliche Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Straßen und Plätze zu präventiven Zwecken verwiesen (LT-Drucks. 4/2347).

Die Vorschrift wurde insgesamt neu gefasst, wobei allerdings Absatz 1, die Datenerhebung im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, unverändert bleibt. Der bisherige Absatz 2 ist dem Absatz 1 angefügt worden. Redaktionell angepasst wurde Absatz 1 Satz 5: Durch die Einfügung von Absatz 5 in § 39 im Rahmen der 3. Novellierung des Brandenburgischen Polizeigesetzes haben sich die Absätze verschoben, auf die verwiesen wird.

Absatz 2 regelt die Datenerhebung auf öffentlichen Straßen und Plätzen. Die neue Fassung des Absatzes 2 beseitigt das nachteilhafte Stufenverhältnis und stellt für die Beobachtung und Aufzeichnung nunmehr gleiche tatbestandliche Voraussetzungen auf. Sonderregelungen für die Aufzeichnung von Bildaufnahmen entfallen. Nunmehr ist auf öffentlichen Straßen und Plätzen eine offene Bildübertragung und die Anfertigung von Bildaufzeichnungen zulässig, wenn und solange auf Lageerkennnissen beruhende Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an diesen Orten nicht nur vereinzelt, sondern vermehrt Straftaten drohen. Bezeichnet sind damit Kriminalitätsschwerpunkte an denen die Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze ausschließlich stattfinden soll. Darüber hinaus sind Bildübertragung und Aufzeichnung zulässig, wenn sich die überwachte Fläche in oder an besonders gefährdeten Objekten i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 befindet.

Die Regelung dient präventiven Zwecken. Zwar können die Ergebnisse der Videoüberwachung für die Verfolgung von Straftaten, für die die Regelungen der Strafprozessordnung - und insofern auch eine abschließende Kompetenz des Bundesgesetzgebers - gelten, eingesetzt werden. Anerkannt ist aber, dass die Videoüberwachung geeignet ist, im öffentlichen Raum an Kriminalitätsbrennpunkten präventiv zu wirken. Dies zeigen die Ergebnisse der Erprobungsphase. Die Gleichstellung von Beobachtung und Aufzeichnung dient einer Optimierung des Instruments, weil die mit der Beschränkung auf die bloße Videobeobachtung verbundenen Einschränkungen vermieden werden und zugleich ein zusätzlicher Rückgang von Straftaten zu erwarten ist.

Unter öffentlichen Straßen und Plätzen sind nicht nur die öffentlich-rechtlich gewidmeten Verkehrsflächen zu verstehen, sondern auch alle faktisch öffentlichen Räume, die keiner Zugangsbeschränkung unterworfen sind. Die Formulierung stellt klar, dass die Überwachung offen, d.h. für jedermann sichtbar, zu erfolgen hat. Weitere Anforderungen im Gesetzestext an die Erkennbarkeit der Überwachungsmaßnahme – etwa durch eine dezidierte Vorgabe, Hinweisschilder aufzustellen – sind im Hinblick auf die Reduzierung von Normen und Standards auch weiterhin nicht erforderlich.

Weitere Tatbestandsvoraussetzung ist schließlich, dass an den zu überwachenden Orten Straftaten drohen, d.h. dass aufgrund polizeilicher Lagekenntnisse gehäuft mit Straftaten zu rechnen sein muss. In Betracht kommen hier vor allem sog. Kriminalitätsbrennpunkte. Aufgrund der aus der Vorgängerregelung übernommenen Formulierung „wenn und solange“, die den Polizeibehörden hinsichtlich des Fortbestehens der Tatbestandsvoraussetzungen auch eine Überprüfungspflicht auferlegt, ist sichergestellt, dass auch die auf eine Einstellung der Überwachungsmaßnahmen drängenden Lageveränderungen angemessen berücksichtigt werden. Die Videoüberwachung wird demnach, auch im Hinblick auf den stets zu beachtenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 3), nur solange aufrechterhalten, wie die Voraussetzungen, die zu dieser Maßnahme geführt haben, vorliegen. Alternativ dazu ist eine Überwachung öffentlich zugänglicher Straßen und Plätze künftig auch dann zulässig, wenn sich diese an oder in besonders gefährdeten Objekten i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 3 befinden. Der Verweis bezieht sich auf Verkehrs- oder Versorgungsanlagen oder -einrichtungen, öffentliche Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder andere besonders gefährdete Objekte. Die Gefährdung kann sich beispielsweise aus der Funktion, aus dem historischen oder kulturellen Wert, aber auch aus der bloßen Frequentierung (sog. „weiches Ziel“ für terroristische Bedrohungen) ergeben. Voraussetzung für eine Überwachung ist hier ein überprüfbarer Nachweis der Gefährdung. Die Tatbestandsmerkmale der beiden Alternativen – Häufung von Straftaten, Vorliegen gefährdeter Objekte – stehen einem schrankenlosen Ausbau von Videoüberwachungssystemen im Sinne Orwellscher Zukunftsdeutungen entgegen.

Im Vergleich zur Vorgängerregelung unverändert geblieben ist der klarstellende Hinweis auf Absatz 1 Satz 2, der vorsieht, dass auch personenbezogene Daten von Dritten erhoben werden können, soweit dies erforderlich ist, um die Datenerhebung zur Beobachtung überhaupt durchführen zu können. Ebenfalls unverändert geblieben ist der herausgehobene Charakter dieser polizeilichen Maßnahme: Sie steht nach einem vorausgehenden Entscheidungsvorschlag des zuständigen Behördenleiters unter dem Entscheidungsvorbehalt des Ministeriums des Innern.

Satz 3 enthält Regelungen, die den Verbleib und die Vernichtung der bei der Überwachung öffentlicher Straßen und Wege anfallender Daten ordnen. Von der in Absatz 1 genannten Speicherfrist von einem Monat wird für die Datenerhebung auf öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen abgewichen, weil hier durch die kontinuierliche Überwachung eine Vielzahl von Grundrechtsträgern in ihrem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen ist. Die nunmehr vorgesehene 48-Stundenfrist stellt sicher, dass die durch die Aufzeichnung gewonnen Daten und Erkenntnisse zur Abwehr der in Absatz 2 genannten Gefahren verwendet werden können und lässt zugleich Opfern von Straftaten ausreichend Zeit, um die Tat zur Anzeige zu bringen bzw. Strafantrag zu stellen.

Mit der Entfristung der Vorschrift über die Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze ist auch die Pflicht, dem Landtag Bericht zu erstatten, entfallen. Insbesondere das Auskunftsrecht der Abgeordneten nach Artikel 56 Abs. 3 der Landesverfassung ist davon allerdings nicht berührt. Den Mitgliedern des Landtages steht es frei, sich jederzeit auf eigene Initiative oder auf Veranlassung durch die Landesregierung über den Stand und die Wirksamkeit der Videoüberwachung unterrichten zu lassen.

zu 11. – § 33 (Streichung der Absätze 3 bis 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die durch die Herausnahme der Regelungen zur Wohnraumüberwachung (§ 33a) erforderlich ist.

zu 12. – §§ 33a und 33b (Wohnraumüberwachung und Eingriffe in die Telekommunikation)

a) § 33a - Wohnraumüberwachung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 3. März 2004 zur repressiven Wohnraumüberwachung (1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99) die Erforderlichkeit einer solchen Maßnahme zur Bekämpfung schwerwiegender Straftaten grundsätzlich anerkannt und das Instrument der Wohnraumüberwachung damit für verfassungsmäßig erklärt. Es hat klargestellt, dass zur Unantastbarkeit der Menschenwürde die Anerkennung eines absolut geschützten Kernbereichs privater Lebensgestaltung gehört. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, entsprechende Sicherungen vorzusehen. Führt eine Wohnraumüberwachung gleichwohl zur Erhebung von Informationen aus jenem absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung, muss sie abgebrochen werden, entsprechende Aufzeichnungen müssen gelöscht werden, die Verwertung solcher Informationen muss ausgeschlossen sein.

Das Gericht befasste sich allerdings lediglich mit der Wohnraumüberwachung zu Strafverfolgungszwecken und äußerte sich nur ansatzweise zur präventiv-polizeilichen Wohnraumüberwachung. Dennoch ergeben sich aus den dargelegten Grundsätzen für Eingriffe in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung Auswirkungen, die auch im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der präventiven Wohnraumüberwachung nach der bisherigen Regelung (§ 33) zu beachten sind und eine Novellierung der Befugnisnorm erforderlich machen. Diesen Auswirkungen trägt die Vorschrift des § 33a Rechnung.

Absatz 1:

Die Eingriffsvoraussetzungen in Absatz 1 entsprechen den bisher in § 33 Abs. 3 Satz 1 Genannten. Die Vorschrift wurde in ihrem bisherigen Regelungsgehalt beibehalten und wegen der Ausgliederung aus § 33 lediglich am Satzanfang redaktionell angepasst.

Absatz 1 war - noch als Bestandteil der Vorschrift des § 33 Abs. 3 - bereits Gegenstand der Überprüfung durch das Landesverfassungsgericht Brandenburg (VerfG Bbg, Urteil vom 30. Juni 1999 - VfGBbg: 3/98 -, D. V.1. und D. IV.2.), so dass keine Veranlassung besteht, von dem darin zum Ausdruck kommenden Konzept des Landesgesetzgebers abzuweichen. Zugleich wird durch den Katalog der in Bezug genommenen Anlassstraftaten die Subsidiarität der Wohnraumüberwachung gegenüber allen anderen polizeilichen Maßnahmen hervorgehoben.

Absatz 2:

Die polizeiliche Wohnraumüberwachung richtet sich, entsprechend der bereits geltenden Rechtslage, gegen den für die Gefahr Verantwortlichen und – unter den engen Voraussetzungen des § 7 – gegen den Notstandspflichtigen. Die Einbeziehung dieses Adressatenkreises ist zulässig (VerfGBbg, Urteil vom 30. Juni 1999 - VfGBbg: 3/98 -, D.IV.2.c.bb. [1]). Die Überwachung muss dabei von vornherein ausschließlich auf Äußerungen oder Handlungen dieser Normadressaten gerichtet sein, weil nur insoweit angenommen werden kann, dass die Maßnahme einen hinreichenden Bezug zur bestehenden dringenden Gefahr aufweist. Die Wohnraumüberwachung darf sich gegen Notstandspflichtige nicht von vornherein in jedem der in Absatz 1 genannten Fälle richten.

Für ihre Inanspruchnahme gelten vielmehr besondere Schranken, die sicherstellen, dass die Überwachung von Wohnungen Unbescholtener die absolute Ausnahme bleibt. Obwohl ein ausdrücklicher Hinweis nicht in den Gesetzestext aufgenommen wurde, gilt der absolute Vorbehalt des § 7 des Polizeigesetzes auch in diesen Fällen.

Soll der Notstandspflichtige Adressat einer polizeilichen Maßnahme sein, müssen die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Damit ist insbesondere ausgeschlossen, dass der Notstandspflichtige bei einer Gefahr für Sachen, etwa im Falle einer gemeinen Gefahr, in Anspruch genommen werden kann. Eines ausdrücklichen Hinweises darauf im Gesetzestext bedarf es nicht, weil die in § 7 genannten Merkmale bei jeder polizeilichen Inanspruchnahme des Notstandspflichtigen erfüllt sein müssen, unabhängig von der Intensität des damit verbundenen Eingriffs.

Satz 1 entspricht dem Wortlaut des bisherigen § 33 Abs. 3 Satz 2. Der durch die Wohnraumüberwachung in Anspruch zu nehmende Adressatenkreis bleibt deshalb unverändert.

Die Vorschrift wurde allerdings durch die Bestimmung des Begriffes der „Kontakt- und Begleitpersonen“ ergänzt, der für sich allein nicht hinreichend bestimmt ist. Auch eine restriktive Auslegung vermag die insofern bestehenden Bestimmtheitsdefizite nicht zu beseitigen (BVerfG, Urteil vom 27. Juli 2005, 1 BvR 688/04 Rn. 130 - 132). Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg hatte bereits zuvor schon mit Urteil vom 30. Juni 1999 (VfG Bbg 3/98, D. II. 1.a.) darauf hingewiesen, dass als Kontakt- und Begleitperson nur Personen mit strafrechtsrelevanten Beziehungen zum Störungsverdächtigen in Betracht kommen, also mögliche Auftraggeber, Helfer oder andere Personen, die in sonstiger Weise bei der Planung, Durchführung oder späteren Verwertung der Tatvorteile oder zum Schutz des Täters eine Rolle spielen können, sei es durch bewusste Unterstützung oder dadurch, dass sie ohne ihr Wissen vom potentiellen Täter für seine Zwecke benutzt werden. Kontakt- oder Begleitpersonen sind in diesem Sinne nur diejenigen, bei denen konkrete Tatsachen für einen objektiven Tatbezug sprechen (VfG Bbg, a.a.O.). Diese Vorgaben des Landesverfassungsgerichts sind bereits mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 179, 180/181) in den Text des § 32 Abs. 1, des § 33 Abs. 1 sowie des § 34 Abs. 1 aufgenommen worden. Die Begriffsbestimmung in § 33 Abs. 1 erstreckte sich auch auf die Wohnraumüberwachung, die Bestandteil der Vorschrift war. Den verfassungsgerichtlichen Vorgaben entsprechend, wird nunmehr auch durch Satz 3 bis 5 hinreichend bestimmt, wer als Kontakt- und Begleitperson anzusehen ist.

Satz 6 bestimmt schließlich, dass im Rahmen der Überwachung zunächst die Äußerungen und Handlungen aller in der Wohnung anwesenden Personen polizeilich dokumentiert werden können. Dies entspricht den Festlegungen des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 3. März 2004 - 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99 -, Rn. 260 f.). Ähnliche Vorschriften befinden sich bereits an anderer Stelle im Polizeigesetz, so etwa in § 31 Abs. 3 Satz 3. Darüber hinaus ist die vergleichbare Regelung des § 33 Abs. 1 Satz 2, mit der Maßgabe, dass die betroffenen Grundrechtsträger von der Datenerhebung unterrichtet werden müssen (was im vorliegenden Entwurf berücksichtigt wurde), vom Verfassungsgericht des Landes Brandenburg nicht beanstandet worden (VfG Bbg, Urteil vom 30. Juni 1999, 3 /98, D. III.). Das Verfassungsgericht hat die Erstreckung der Maßnahme auf unbeteiligte Dritte als noch verhältnismäßige Beschränkung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung bewertet. Es hat auch darauf hingewiesen, dass ohne eine entsprechende Regelung eine Datenerhebung in einer solchen Situation praktisch kaum durchführbar wäre. Eine Ausnahme gilt hier für Berufsgeheimnisträger und deren Hilfspersonen im Sinne der §§ 53, 53a Strafprozessordnung, zu denen der Normadressat ein geschütztes Vertrauensverhältnis hat. Der offene und ungestörte Umgang mit diesen Personen ist aufgrund der Bedeutung des Vertrauensverhältnisses besonders schutzwürdig und unterliegt daher einem Überwachungsverbot. Dieses gilt freilich nicht, wenn der Berufsgeheimnisträger selbst für die Gefahr mitverantwortlich und damit Adressat einer Wohnraumüberwachung ist, denn in diesem Fall ist er keine „andere Person“ im Sinne von Satz 6. Er unterfällt vielmehr unmittelbar der Regelung des Satzes 1.

Absatz 3:

Die Vorschrift regelt den Schutz des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung nach dem Vorbild der Regelungen in der Strafprozessordnung. Die §§ 100c – 100f StPO wurde zum 1. Juli 2005 umfassend novelliert und den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur repressiven Wohnraumüberwachung angepasst (Bundestagsdrucksache 15/4533, BGBl. I 2005, Nr. 39 vom 30. Juni 2005). Sie enthalten nunmehr besondere Sicherungen bezüglich des Kernbereichs privater Lebensgestaltung (§ 100c Abs. 4 StPO) und die Vorgabe, dass das Abhören und Aufzeichnen unverzüglich zu unterbrechen ist, soweit sich während der Überwachung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Äußerungen erfasst werden, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind (§ 100c Abs. 5 StPO).

Hiervon abweichend bedarf es der Klarstellung, dass regelmäßig auch Handlungen und Gespräche in Wohnungen mit Angehörigen überwacht und aufgezeichnet werden dürfen, wenn sie unmittelbaren Bezug zu einer dringenden Gefahr im Sinne des Absatzes 1 aufweisen. Insbesondere Äußerungen der Normadressaten, die die Verwirklichung von Gefahren oder die Begehung besonders schwerer Straftaten zum Gegenstand haben, sind nicht schutzwürdig, weil sie nicht zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zählen (bezüglich vergangener Straftaten: BVerfGE 80, 367, [375]). Ähnliches gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in der Regel auch für Äußerungen und Handlungen in Betriebs- oder Geschäftsräumen, was in Satz 2 noch einmal klargestellt wird (BVerfG, a.a.O. Rn. 253).

Absatz 4:

Der in Artikel 13 Abs. 4 Grundgesetz enthaltene Richtervorbehalt wird in Absatz 4 bei inhaltlicher Anlehnung an die bisherige Regelung näher ausgestaltet: Zur Durchführung der Maßnahme ist gemäß Satz 1 die richterliche Entscheidung notwendig. Lediglich bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung, durch den Leiter einer Polizeibehörde erfolgen (nicht durch Leiter der Schutzbereiche der Polizeipräsidien). Der Begriff „Behördenleiter“ bezeichnet die Funktion und nicht die Person. Die Anordnungsbefugnis erstreckt sich daher auch immer auf den jeweiligen Vertreter im Amt. Eine richterliche Bestätigung von Behördenleiteranordnungen ist unverzüglich nachzuholen. Wird diese versagt, ist die Maßnahme sofort abzubrechen. Die bis dahin erhobenen Daten sind entsprechend den allgemeinen Pflichten zur Löschung unzulässig erhobener Daten zu löschen (§ 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2). Diese Löschungspflicht gilt gleichermaßen, wenn sich nach erfolgter richterlicher Bestätigung herausstellen sollte, dass die gesetzlichen Anordnungsvoraussetzungen tatsächlich nicht vorgelegen hatten.

Die richterliche Entscheidung obliegt, wie bisher, dem Landgericht. Dabei wird neu die Befristung der Maßnahme auf einen Monat eingeführt und die Verlängerung ausdrücklich davon abhängig gemacht, dass die Anordnungsvoraussetzungen auch zu diesem Zeitpunkt noch vorliegen. Darüber hinaus wird gesetzlich bestimmt, welche Voraussetzungen der Anordnung im Einzelnen darzulegen sind. Insbesondere wird ausdrücklich bestimmt, dass die tragenden Erkenntnisse für das Vorliegen einer dringenden Gefahr nach Absatz 1 und die Begründung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme schriftlich niederzulegen sind.

Absatz 5:

Absatz 5 regelt die Folgen, die sich aus einer nicht vorhersehbaren Berührung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung ergeben. Bei Vorliegen solcher Anhaltspunkte ist die Überwachungsmaßnahme unverzüglich zu unterbrechen. Die strikt formulierte Anordnung trägt den engen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/98, Rn. 151 f.) Rechnung; so führt das Gericht aus: „Soweit nicht wegen hinreichender äußerer Anzeichen für die wahrscheinliche Erfassung absolut geschützter Gespräche ein Verbot der Durchführung einer akustischen Wohnraumüberwachung besteht,

dürfen Gespräche des Beschuldigten daraufhin abgehört werden, ob sie der strafprozessualen Verwertung zugängliche Informationen enthalten. Eine für die Bewertung des Gesprächsinhalts unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Menschenwürde erforderliche erste „Sichtung“ ist unter diesen Voraussetzungen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die gebotene größtmögliche Zurückhaltung ist aber durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen (vgl. BVerfGE 80, 367 <375,381>). So kann es der Schutz des Art. 1 Abs. 1 GG erforderlich machen, bei dem Abhören einer Privatwohnung auf eine nur automatische Aufzeichnung der abgehörten Gespräche zu verzichten, um jederzeit die Ermittlungsmaßnahme unterbrechen zu können. Sollte im Rahmen einer Wohnraumüberwachung eine Situation eintreten, die dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen ist, muss die Überwachung abgebrochen werden. ...“ Klargestellt hat der Senat damit, dass das Abbrechen das Ende der technischen Aufzeichnung darstellt, sich aber nicht auf die gerichtlich angeordnete Gesamtmaßnahme bezieht. Satz 2 und Satz 3 sichern den Schutz des Kernbereichs mit einem Verwertungsverbot und einer Löschungspflicht ab. Abs. 5 entspricht sinngemäß der bundesgesetzlichen Regelung (§ 100c Abs. 5 und 6 Strafprozessordnung).

Absatz 6:

Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Erfordernis eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes gemäß Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz vermittelt den von einer Wohnraumüberwachung betroffenen Personen einen Anspruch auf Kenntnis der Maßnahme (BVerfG, Urteil vom 3. März 2004 – 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99 -, Rn. 290ff.; vgl. zuvor schon VerfGBbg, Urteil vom 30. Juni 1999 – VfGBbg: 3/98). Daher sind diese Personen nach Abschluss einer Wohnraumüberwachung angemessen zu unterrichten, was bereits nach geltender Rechtslage festgelegt war. Da die nachträgliche Unterrichtung Betroffener schon in der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschrift des § 29 Abs. 6 und im neu zu schaffenden Absatz 7 geregelt ist, wird zur Vermeidung von Doppelbestimmungen deklaratorisch auf diese Normen verwiesen.

Abweichend von dieser Unterrichtung nach § 29 Abs. 6 und 7 wird für Fälle, in denen im Anschluss an die präventivpolizeiliche Wohnraumüberwachung ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, bestimmt, dass die Unterrichtung der hiervon Betroffenen in Absprache mit der Staatsanwaltschaft erfolgt. Diese Verfahrensweise zeichnet die übliche Verteilung der Befugnisse zur Erteilung von Auskünften in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gemäß § 475 Abs. 1 StPO nach.

Absatz 7:

Die Vorschrift enthält Regelungen zum Umgang mit den durch die Überwachung erhobenen Daten. Sie sieht zunächst eine Kennzeichnungspflicht vor, die einer wiederholten Forderung des Bundesverfassungsgerichts entspricht (BVerfG, Urteil vom 3. März 2004 – 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99 -, Rn. 328, 347; BVerfGE 100, 313 [360 f.]). Diese gilt „stets“ und damit auch nach einer Übermittlung der Daten.

Darüber hinaus ist eine strenge Zweckbindung geregelt, die gewährleistet, dass die gewonnenen Daten nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie erhoben wurden. Abweichend hiervon ist eine Zweckrichtungsänderung vorgesehen, wenn der Schutz hochwertiger Rechtsgüter dies erforderlich macht. Eine solche Zweckrichtungsänderung ist vom Bundesverfassungsgericht anerkannt, wenn sie „durch Allgemeinbelange gerechtfertigt ist, die die grundrechtlich geschützten Interessen überwiegen“ (BVerfG, Urteil vom 3. März 2004 – 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99 -, Rn. 334). Dem trägt die Vorschrift durch die Bezugnahme auf eine dringende Gefahr Rechnung. Im Übrigen richtet sich die Verwendung der erhobenen Daten als Beweismittel im Strafprozess nach § 100d Abs. 6 Nr. 3 StPO.

Sind rechtmäßig erhobene Daten nicht mehr erforderlich, sind sie zu sperren, d.h. die weitere Verarbeitung der Daten ist zu verhindern (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 5 BbgDSG). Diese Bestimmung stärkt die Rechtsstellung der Betroffenen bei der nachträglichen gerichtlichen Überprüfung einer abgeschlossenen Wohnraumüberwachung. Hierfür steht dem Betroffenen, ebenso wie bei einer strafprozessualen Wohnraumüberwachung gemäß § 100d Abs. 10 S. 1 StPO, eine Frist von zwei Wochen zur Verfügung. Spätestens wenn die Daten auch für eine gerichtliche Überprüfung nicht erforderlich sind, bzw. nach Ablauf der 2-Wochenfrist, sind sie nachweislich zu löschen. Die Vorschrift korrespondiert insofern unmittelbar mit der Regelung des § 100d Abs. 6 Nr. 2 S. 3 – 5 StPO, die den Umgang mit Überwachungsdaten aus Strafverfolgungsmaßnahmen normiert, die von der Staatsanwaltschaft der Polizei zur Gefahrenabwehr übermittelt wurden.

Absatz 8:

Die Vorschrift stellt ergänzende Verfahrensvorschriften für den Fall auf, dass die Überwachungsmaßnahme ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen durchgeführt wird. Sie hat ihre Grundlage in Artikel 13 Abs. 5 Grundgesetz und entspricht inhaltlich der bisherigen Rechtslage. Die Vorschrift wird allerdings redaktionell überarbeitet und die Befugnis zur Nutzung der Daten zu statistischen Zwecken und für die polizeiliche Aus- und Fortbildung gestrichen, da die bestehende Verweisung wegen § 39 Abs. 7 S. 2 keine Anwendung fand. Im Übrigen kann ein ausnahmsweises Absehen von einer Anonymisierung vor dem Hintergrund des Artikel 13 Abs. 5 Grundgesetz keinen Bestand haben (VerfGBbg, Urteil vom 30. Juni 1999 - VfGBbg: 3/98 -, D. IV. 4. b. bb. [4]).

Absatz 9:

Die Regelung zur parlamentarischen Kontrolle gründet sich auf Artikel 13 Abs. 6 S. 3 Grundgesetz. Sie entspricht – in redaktionell überarbeiteter Form – inhaltlich der bisherigen Rechtslage und wurde um die Zuordnung des Anlasses zu Deliktsbereichen sowie um die Dauer der Maßnahme und gegebenenfalls einer Verlängerung ergänzt, damit die Abgeordneten sich ein umfassenderes Bild als bisher von der praktischen Anwendung und Umsetzung der Vorschrift machen und gegebenenfalls Vorkehrungen zum Grundrechtsschutz der Bürger treffen können.

b) § 33b - Eingriffe in die Telekommunikation

Mit dieser Norm wird in das Polizeigesetz die Befugnis zur Datenerhebung durch Überwachung der Telekommunikation eingefügt. Hierdurch ist die Polizei erstmals ermächtigt, nicht nur repressiv als Strafverfolgungsbehörde, sondern auch zur Gefahrenabwehr verdeckt die Telekommunikation zu überwachen. Sie kann ferner technische Geräte zur Identifikation, Lokalisation von Telekommunikationsteilnehmern (zum Beispiel den sog. „IMSI-Catcher“, ein Gerät zur Ermittlung der Geräte- und Kartenummer aktiv geschalteter Mobilfunkendgeräte und auf dieser Basis auch zur Lokalisation von deren Standort) und zur Unterbrechung bzw. Verhinderung von Telekommunikation einsetzen.

Der Einsatz von Ortungsgeräten, wie der sog. „IMSI-Catcher“, stellt einen wichtigen Anwendungsfall in der Praxis dar. Dies gilt insbesondere bei der Standortbestimmung vermisster oder hilfloser Personen. Die Unterbrechung oder Verhinderung von Telekommunikationsverbindungen durch die Polizei kann dann erforderlich werden, wenn Telekommunikationstechnik beispielsweise zur Ausführung von Sprengstoffanschlägen – wie beim Anschlag in Madrid – oder bei Geisellagen zum Einsatz kommt.

Der Lageeinschätzung des Bundeskriminalamtes zu Folge diente Deutschland in der Vergangenheit verschiedenen islamistischen Gewalttättern nicht nur als Aufenthaltsort sowie Ruhe- und Rückzugsraum, sondern auch als Vorbereitungsraum von Terroranschlägen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist Teil eines beinahe weltweiten Gefahrenraums und liegt somit auch im Zielspektrum terroristischer Gruppierungen. Von der Existenz bislang noch unbekannter islamistischer Netzwerke bzw. Zellen, die in grenzüberschreitende funktionsfähige Strukturen eingebunden sind und die weitestgehend in eigener Regie und unter Berücksichtigung eigener Fähigkeiten und Tatmittel Anschlagplanungen vornehmen könnten, ist auszugehen.

Von dieser Gesamteinschätzung ist auch das Land Brandenburg erfasst. Zwar liegen den Sicherheitsbehörden gegenwärtig keine Erkenntnisse über konkrete Bedrohungen oder Anschlagplanungen vor. Insbesondere das Einsatzführungskommando der Bundeswehr in Schwielowsee (ehemals Geltow) und der internationale Flughafen Schönefeld bleiben jedoch herausragende potenzielle Anschlagziele.

Daneben ist die Sicherheitslage Brandenburgs durch die unmittelbare Nähe zur Bundeshauptstadt Berlin sowie durch den starken Transitverkehr von und nach Berlin sowie aus und in osteuropäische Staaten gekennzeichnet. Die Vielzahl potenzieller Ziele für terroristische Anschläge in Berlin lassen es nicht unwahrscheinlich erscheinen, dass Brandenburg als Planungs-, Vorbereitungs- oder Rückzugsraum in Betracht gezogen wird. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch in Brandenburg weitere relevante Anschlagziele, etwa durch den Besuch von Staatsgästen, entstehen. Der versuchte Anschlag auf den damaligen irakischen Ministerpräsidenten Allawi in Berlin im Dezember 2004 zeigt, auch nach Auffassung des Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes (BND): „In dem Augenblick, wo ein relevantes Ziel in Deutschland auftaucht, versuchen islamistische Terroristen auch hier zuzuschlagen“ (Interview mit dem Präsidenten des BND, Ernst Uhrlau, in der Berliner Morgenpost vom 24. Juli 2006).

Insbesondere die Vielzahl von Staatsbesuchen in der Landeshauptstadt Potsdam (oder in Rheinsberg, wie zuletzt durch den französischen Staatspräsidenten Jacques Chirac), aber auch zahlreiche Staatsbesuche in der Bundeshauptstadt, die über den internationalen Flughafen Schönefeld erfolgen, Regierungstagungen an Konferenzorten in Brandenburg (z.B. Neu Hardenberg, Genshagen) lassen dieses Szenario auch in Brandenburg wahrscheinlich werden.

Daneben findet auch hier Organisierte Kriminalität mit Bezug auf Straftaten von erheblicher Bedeutung statt. Zieht man die geografische Lage Brandenburgs in Betracht, nimmt dieser Umstand noch an Bedeutung zu. In Berlin und Brandenburg bilden sich häufig länderübergreifende kriminelle Strukturen heraus. Daneben spielt auch die Nähe zum Nachbarn Polen und die damit verbundene Gefahr grenzüberschreitender und international organisierter Kriminalität eine nicht nur untergeordnete Rolle.

Die brandenburgische Polizei wird sich daher zukünftig verstärkt auch mit länder- und grenzübergreifenden kriminellen und terroristischen Organisationen befassen müssen, die nicht nur durch eine besondere Abschottung nach außen, sondern auch dadurch gekennzeichnet sind, dass sie die zur Verfügung stehenden modernen Informations- und Kommunikationsmittel professionell nutzen. Ihr müssen daher Mittel und Befugnisse in die Hand gegeben werden, die ihr die Abwehr dringender Gefahren und von Straftaten von erheblicher Bedeutung oft erst ermöglichen. Die Telekommunikationsüberwachung und die Ermittlung spezifischer Kennungen sowie von Standorten von Mobilfunkgeräten haben sich als Mittel zur Strafverfolgung auch in Brandenburg bewährt. Der Einsatz solcher Mittel sollte jedoch nicht erst dann möglich sein, wenn Straftaten von erheblicher Bedeutung stattgefunden haben und Schäden an hochrangigen Rechtsgütern bereits eingetreten sind. Benötigt werden diese Mittel vielmehr bereits zur vorbeugenden Bekämpfung solcher Straftaten und zur Abwehr von Gefahren für hochrangige Rechtsgüter.

Dabei spielt keine Rolle, ob der zu erwartende Schaden in Brandenburg selbst, im benachbarten Berlin oder anderenorts eintritt. Entscheidend ist, dass die Mittel für Eingriffe in die Telekommunikation dort und dann eingesetzt werden, wo die Gefahr wirksam abgewehrt werden kann.

Die Befugnisnorm § 33b orientiert sich ebenso wie die verfahrensrechtlichen Sicherungen sowohl an den verfassungsrechtlichen Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen vom 3. März 2004 zur repressiven Wohnraumüberwachung (Az.: 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99), vom 27. Juli 2005 zur vorbeugenden Telefonüberwachung im Niedersächsischen Polizeigesetz (1 BvR 668/04) und zur Telekommunikationsüberwachung nach dem Außenwirtschaftsgesetz (Az.: 1 BvF 3/92) aufgezeigt hat, als auch an den datenschutzrechtlichen Erfordernissen. Dabei wurden die Besonderheiten des Gefahrenabwehrrechts einbezogen.

Einen besonderen Schutz genießen der Kernbereich privater Lebensgestaltung und die Vertrauensverhältnisse zwischen dem Adressaten der Maßnahme und Berufsheimnisträgern wie Anwälten, Ärzten, Geistlichen und Journalisten, soweit das Wesen der Überwachung und Aufzeichnung von Telekommunikation dies zulässt. Abhörmaßnahmen, die erkennbar in ein durch ein Berufsgeheimnis geschütztes Vertrauensverhältnis oder in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingreifen, sind grundsätzlich unzulässig und deshalb zu unterbrechen. Im Bereich der Gefahrenabwehr ist jedoch der Schutz von Vertrauensverhältnissen zu Berufsheimnisträgern dann nicht der Abwägung gegen andere hochrangige Rechtsgüter entzogen, wenn sich die Überwachung der Telekommunikation gegen den Berufsheimnisträger selbst richtet. Derartig hohe Rechtsgüter, wie die körperliche Unversehrtheit, das Leben und die Freiheit einer Person, die einen besonderen Schutz genießen, den der Staat in seiner Garantstellung für den Einzelnen zu gewährleisten hat, müssen in diesem Falle bei der gesetzlichen Abwägung gegen geschützte Vertrauensverhältnisse überwiegen.

Zwar hat der Bund gemäß Artikel 73 Nr. 7 Grundgesetz die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Telekommunikation. Dies betrifft jedoch nur die technische Seite der Übermittlung des Kommunikationsvorgangs. Die Länder sind hingegen nach Artikel 70 Abs. 1 Grundgesetz für den Bereich der Gefahrenabwehr zuständig. Daher steht dem Landesgesetzgeber die Befugnis zu, zum Zweck der Gefahrenabwehr bereichsspezifische Regelungen zur Beschränkung des Fernmeldegeheimnisses zu erlassen. Die konkrete technische Abwicklung der Telekommunikationsüberwachung erfolgt nach den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen.

Dies gilt auch für die Mitwirkungspflichten der Diensteanbieter. Die Gesetzgebungshoheit des Landes Brandenburg ist grundsätzlich auf sein Staatsgebiet beschränkt. Folglich können landesrechtlich begründete Pflichten nur die natürlichen oder juristischen Personen betreffen, die zum Landesgebiet einen rechtlichen Bezug, wie z.B. durch den tatsächlichen Aufenthalt oder den Unternehmenssitz, haben. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für eine Verpflichtung eines Diensteanbieters, dessen Firmensitz sich außerhalb Brandenburgs befindet, zur Unterstützung der brandenburgischen Polizei ist, dass sie ihre Dienste auch in Brandenburg anbieten und damit auch in Brandenburg den Adressaten einer Maßnahme nach § 33b Abs.1 und 3 die Möglichkeit eröffnen, Telekommunikationsdienste zu nutzen. Dies ist eine ausreichende Rechtfertigung für die Auferlegung von Mitwirkungspflichten auf Unternehmen außerhalb Brandenburgs.

Absatz 1

Absatz 1 regelt die Befugnis der Polizei zur Erhebung personenbezogener Daten durch die Überwachung und die Aufzeichnung von Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes zur Abwehr von Gefahren für hochwertige Rechtsgüter. Unter Telekommunikation ist hierbei der technische Vorgang des Aussendens, Übermittels und Empfangens von Signalen mittels technischer Einrichtungen oder Systeme, die als Nachrichten identifizierbare elektromagnetische oder optische Signale senden, übertragen, vermitteln, empfangen, steuern oder kontrollieren können (Telekommunikationsanlage), zu verstehen (vgl. § 3 Nr. 22 und 23 TKG). Von der Befugnis werden sowohl Inhalts- als auch Verkehrsdaten erfasst.

Die Eingriffsvoraussetzungen in Absatz 1 entsprechen denen des § 33a Abs. 1 und damit auch der bisherigen Eingriffsschwelle für die Wohnraumüberwachung nach § 33 Abs. 3 Satz 1. Diese Vorschrift war bereits Gegenstand der Überprüfung durch das Landesverfassungsgericht Brandenburg (VerfG Bbg, Urteil vom 30. Juni 1999 - VfGBbg: 3/98 -, D. V.1. und D. IV.2.), so dass keine Veranlassung besteht, von dem darin zum Ausdruck kommenden Konzept des Landesgesetzgebers abzuweichen.

Die präventive Telekommunikationsüberwachung ist dementsprechend gegenüber allen anderen polizeilichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr, mit Ausnahme der Wohnraumüberwachung, subsidiär. Zudem wird sichergestellt, dass die abzuwehrenden Gefahren einen engen Bezug zur Telekommunikation haben. Die enge Anlehnung an die Eingriffsvoraussetzungen der Wohnraumüberwachung macht deutlich, dass der Gesetzgeber, das dieser Befugnis zu Grunde liegende Konzept auch für die Telekommunikationsüberwachung übernommen hat. Damit wird einer wichtigen Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung zum niedersächsischen Polizeigesetz vom 27. Juli 2005 (1 BvR 668/04) entsprochen und das gesetzgeberische Konzept für die vorbeugende Telekommunikationsüberwachung verdeutlicht. Dies gilt nicht nur für die Überwachung und Aufzeichnung von Telekommunikation, sondern auch für Maßnahmen nach Absatz 3, also die Ermittlung spezifischer Gerätekennungen, die Standortermittlung und die Unterbrechung oder Verhinderung von Kommunikationsverbindungen.

Absatz 2

Die präventive Telekommunikationsüberwachung richtet sich, im Gleichklang zur Wohnraumüberwachung, gegen den für die Gefahr Verantwortlichen und – unter den engen Voraussetzungen des § 7 – gegen den Notstandspflichtigen. Die Einbeziehung dieses Adressatenkreises ist bereits bei der Wohnraumüberwachung zulässig (VerfGBbg, Urteil vom 30. Juni 1999 - VfGBbg: 3/98 -, D.IV.2.c.bb. [1]). Ihre Zulässigkeit bei Eingriffen in die Telekommunikation ergibt sich aus der Subsidiarität der Wohnraumüberwachung gegenüber der Telekommunikationsüberwachung. Die Überwachung muss dabei von vornherein ausschließlich auf die Kommunikation dieser Normadressaten gerichtet sein, weil nur insoweit angenommen werden kann, dass die Maßnahme einen hinreichenden Bezug zur bestehenden Gefahr aufweist. Die Telekommunikationsüberwachung darf sich gegen Notstandspflichtige nicht von vornherein in jedem der in Absatz 1 genannten Fälle richten. Für ihre Inanspruchnahme gelten vielmehr besondere Schranken, die sicherstellen, dass die Überwachung der Telekommunikation Unbescholtener die absolute Ausnahme bleibt. Obwohl ein ausdrücklicher Hinweis nicht in den Gesetzestext aufgenommen wurde, gilt der absolute Vorbehalt des § 7 des Polizeigesetzes auch in diesen Fällen. Soll der Notstandspflichtige Adressat einer polizeilichen Maßnahme sein, müssen die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Damit ist insbesondere ausgeschlossen, dass der Notstandspflichtige bei einer Gefahr für Sachen, etwa im Falle einer gemeinen Gefahr, in Anspruch genommen werden kann. Eines ausdrücklichen Hinweises darauf im Gesetzestext bedarf es nicht, weil die in § 7 genannten Merkmale bei jeder polizeilichen Inanspruchnahme des Notstandspflichtigen erfüllt sein müssen, unabhängig von der Intensität des damit verbundenen Eingriffs.

Satz 1 entspricht dem Wortlaut des § 33a Abs. 2 Satz 1. Der durch die Telekommunikationsüberwachung in Anspruch zu nehmende Adressatenkreis entspricht demjenigen wie er für die Wohnraumüberwachung vorgesehen ist.

Die Vorschrift wurde allerdings durch die Bestimmung des Begriffes der „Kontakt- und Begleitpersonen“ ergänzt, der für sich allein nicht hinreichend bestimmt ist. Auch eine restriktive Auslegung vermag die insofern bestehenden Bestimmtheitsdefizite nicht zu beseitigen (BVerfG, Urteil vom 27. Juli 2005, 1 BvR 688/04Rn. 130 - 132). Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg hatte bereits zuvor schon mit Urteil vom 30. Juni 1999 (VfG Bbg 3/98, D. II. 1.a.) darauf hingewiesen, dass als Kontakt- und Begleitperson nur Personen mit strafrechtsrelevanten Beziehungen zum Störungsverdächtigen in Betracht kommen, also mögliche Auftraggeber, Helfer oder andere Personen, die in sonstiger Weise bei der Pla-

nung, Durchführung oder späteren Verwertung der Tatvorteile oder zum Schutz des Täters eine Rolle spielen können, sei es durch bewusste Unterstützung oder dadurch, dass sie ohne ihr Wissen vom potentiellen Täter für seine Zwecke benutzt werden. Kontakt- oder Begleitpersonen sind in diesem Sinne nur diejenigen, bei denen konkrete Tatsachen für einen objektiven Tatbezug sprechen (VerfG Bbg, a.a.O.). Diese Vorgaben des Landesverfassungsgerichts sind bereits mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 179, 180/181) in den Text des § 32 Abs. 1, des § 33 Abs. 1 sowie des § 34 Abs. 1 aufgenommen worden. Die Begriffsbestimmung in § 33 Abs. 1 erstreckte sich auch auf die Wohnraumüberwachung, die Bestandteil der Vorschrift war.

Den verfassungsgerichtlichen Vorgaben entsprechend, wird nunmehr auch durch Satz 3 bis 5 auch für die Telekommunikationsüberwachung hinreichend bestimmt, wer als Kontakt- und Begleitperson anzusehen ist.

Andere Personen als die in Satz 1 und 2 genannten können dagegen keine Adressaten sein und dürfen daher nur dann von der Maßnahme betroffen werden, wenn dies unvermeidbar ist, weil sie Kommunikationspartner des Adressaten oder aus technischen Gründen unvermeidlich betroffene Dritte sind (vgl. Absatz 4).

Berufsgeheimnisträger sind besonders geschützt, soweit sie ein Recht zur Zeugnis-Verweigerung nach §§ 53, 53a StPO haben. Insoweit ist eine Überwachung unzulässig und zieht Verwendungseinschränkungen oder -verbote nach sich.

Durch Standortbestimmungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 2 soll insbesondere die Suche nach vermissten oder hilflosen Personen, die sich in einer konkreten Gefahrenlage befinden, erleichtert werden. Durch die Einbeziehung dieser Personen in den Anwendungsbereich von Abs. 2 als Störer oder Notstandspflichtige ist diese Grundlage geschaffen.

Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung in Satz 6 wird in ähnlicher Weise wie bei der Wohnraumüberwachung gewährleistet und zwingt bei dessen drohender Verletzung zur Unterbrechung der Maßnahme.

Auf die ausdrückliche Normierung von Verwendungsverböten wurde verzichtet. Aus der Unzulässigkeit einer erkennbar in geschützte Vertrauensverhältnisse oder in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingreifenden Überwachung der Telekommunikation ergibt sich unmittelbar aus Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz zugleich das Verbot, die dadurch gewonnenen Daten zu verwenden.

Der Vorbehalt der Erkennbarkeit trägt den Besonderheiten der Telekommunikationsüberwachung Rechnung. Anders als bei der Wohnraumüberwachung ist nicht in jedem Falle sofort ersichtlich, in welchem Verhältnis die Kommunizierenden zueinander stehen. Zudem sind Fälle ausgeschlossen, in denen erst bei (nachträglicher) Auswertung der Aufzeichnungen erkannt wird, dass ein Gespräch vorliegt, dessen Aufzeichnung unzulässig war. Welche Maßnahmen zu treffen sind, um die Erkennbarkeit sicherzustellen, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

Ein Erhebungsverbot zum Schutz besonderer Vertrauensverhältnisse, die nicht auf einem Berufsgeheimnis beruhen, ist nicht vorgesehen. Eine Prognose, mit wem ein Telefongespräch zustande kommt und in welchem Verhältnis beide Gesprächspartner zueinander stehen, kann in der Regel gar nicht an gestellt werden, angesichts der Häufigkeit und Vielgestaltigkeit von Telekommunikationsvorgängen. Vielfach lässt sich ohne weitere Auswertung nicht einmal feststellen, mit welcher Person gesprochen wird, etwa wenn keine Namensnennung erfolgt oder weil es sich um eine fremdsprachige Kommunikation handelt.

Dies gilt umso mehr in Fällen, in denen ein Störer gezielt eine Überwachung ausschließen oder erschweren will, indem er Vertrauensverhältnisse vortäuscht oder indem in Absprache mit den jeweiligen Kommunikationspartnern eine Vielzahl von Verbindungen, insbesondere im Bereich der Mobiltelefone, genutzt wird. Gerade bei international operierenden Kriminellen, etwa im Bereich der Organisierten Kriminalität oder des internationalen Terrorismus, dürfte es ohne weiteres möglich sein, durch entsprechende Chiffrierung bei jedem Gespräch, das die Begehung einer Straftat oder die Verursachung einer Gefahr für hochrangige Rechtsgüter betrifft, ein Vertrauensverhältnis oder eine familiäre Bindung zu fingieren.

Vor allem bei Gesprächen mit Auslandsbezug wird es den Ermittlungsbehörden in der Regel nicht möglich sein, zu überprüfen, ob es sich tatsächlich um einen engsten Vertrauten handelt oder ob dies durch geschickte Wahl der Kommunikationsinhalte, etwa eine persönliche Anrede, nur vorgetäuscht wird. Bei sonstigen Vertrauten kann der Kommunikationspartner nicht wie bei den Gesprächen mit Berufsgeheimnistägern, die regelmäßig nur über eine begrenzte Zahl an Kommunikationsverbindungen verfügen und bei denen der ständige Wechsel der Anschlüsse nicht in Betracht kommt, relativ genau identifiziert werden. Bei Ärzten, Anwälten, Journalisten und den anderen in § 53 StPO genannten Berufsgruppen besteht zudem eine weitaus geringere Missbrauchsgefahr. Anders als bei undifferenzierten Personenkontakten kann davon ausgegangen werden, dass der Gesprächspartner seine besondere Vertrauensstellung nicht ausnutzt, um mit dem Adressaten bei der Begehung schwerwiegender Straftaten oder der Verursachung von Gefahren zusammenzuwirken. Sollte dies ausnahmsweise doch der Fall sein, greift die Sonderregelung in Satz 7 ein, wonach keine Schutzwürdigkeit besteht, wenn ein Berufsgeheimnistäger selbst Maßnahmeanadressat ist, weil er die Voraussetzungen für eine Überwachung ebenfalls erfüllt. Bei Vertrauensbeziehungen, die nicht auf einem Berufsgeheimnis beruhen, ist daher eine erste Sichtung von Gesprächsinhalten erforderlich. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts selbst bei der Wohnraumüberwachung zulässig, wenn nicht von vornherein ein Eingriff in den Kernbereich in Betracht kommt. Dementsprechend erfolgt eine Überprüfung der Gesprächsinhalte und der Schutzbedürftigkeit im Rahmen der Auswertung der gewonnenen Daten. Eine entsprechende Schutzfunktion entfaltet Absatz 9 Satz 1 und 2.

Absatz 3

Im Unterschied zur Überwachung und Aufzeichnung von Telekommunikationsdaten einschließlich der Telekommunikationsinhalte gewährt Absatz 3 die Befugnis zum Einsatz von technischen Mitteln zur Identifikation und Lokalisation von Telekommunikationsteilnehmern sowie zur Unterbrechung oder Verhinderung der Kommunikation.

Diese Regelung ist angesichts der erheblichen Fortschritte auf dem Gebiet der Telekommunikationstechnik erforderlich. Bei der Planung und Begehung von schweren Straftaten werden insbesondere von Angehörigen gewaltbereiter extremistischer Gruppen aber auch im Bereich der Organisierten Kriminalität zunehmend Mobiltelefone eingesetzt, deren Herkunft den Sicherheitsbehörden nicht bekannt ist, weshalb auch die Kennungen oftmals über einen Provider nicht ermittelt werden können. Nachdem die Angabe der Rufnummer oder einer anderen Kennung aber Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Anordnung der Telekommunikationsüberwachung ist, muss der Polizei die Befugnis zur Ermittlung der erforderlichen Daten eingeräumt werden.

Der Einsatz von Geräten, wie etwa des sog. „IMSI-Catchers“, die zur Bestimmung der Geräte- und Kartenummern von Mobiltelefonen bzw. des Standortes von Mobilfunkendgeräten dienen, wird an die strengen Voraussetzungen des Absatzes 1 und 2 geknüpft, da er in der Regel zur Vorbereitung einer Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme dient. Dies gilt insbesondere auch für die Subsidiaritätsregelung in Absatz 1.

Absatz 3 Nr. 2 enthält die Befugnis zur Ermittlung des Standortes eines Mobilfunkendgerätes. Die Maßnahme ist zur Abwehr von Straftaten von erheblicher Bedeutung und zum Schutz der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Rechtsgüter ebenfalls unverzichtbar. Erfasst wird auch die Aussendung von funktechnischen Signalen, um die Standortkennung eines Endgerätes zu erhalten. Voraussetzung für Maßnahmen nach Nummer 2 ist nicht, dass sich das Telekommunikationsgerät im Sendebetrieb befindet. Ausreichend ist der „Stand-By-Betrieb“.

Insbesondere die Suche nach vermissten oder hilflosen Personen, die sich in einer konkreten Gefahrenlage befinden, wird durch Standortbestimmungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 2 wesentlich erleichtert. Durch erheblichen Zeitgewinn können gerade bei Unglücksfällen oder bei Suizidgefahr Leben gerettet werden. Voraussetzung für die Maßnahme ist dabei stets, dass sie zur Abwehr einer Gefahr für Leben oder Gesundheit der jeweils betroffenen Person erforderlich ist. Für den Einsatz technischer Geräte zur Ortung von Mobiltelefonen, die Vermisste bei sich tragen, bzw. für die Datenerhebung fehlt es bisher an einer Rechtsgrundlage. Der Einsatz kann lediglich auf den in § 34 des Strafgesetzbuches (rechtfertigender Notstand) niedergelegten Rechtsgedanken des übergesetzlichen Notstandes gestützt werden, der Lösungsansätze zur Reaktion auf außerordentliche, unvorhersehbare Interessenkollisionen bietet. Die Polizei benötigt aber eine eindeutige Rechtsgrundlage, um künftig zum Schutz von Leben und Gesundheit die vorhandenen technischen Möglichkeiten nutzen zu können. Im Land Brandenburg besteht für den von Ihnen angesprochenen Einsatz des IMSI-Catchers, insbesondere zur Ortung Suizidgefährdeter und Vermisster, ein dringendes tatsächliches Bedürfnis. Im Schnitt werden durch die Polizei monatlich sechs Suizidenten gesucht, die mittels Mobilfunkortung wesentlich schneller gerettet werden können. Der Einsatz eines IMSI-Catchers ist auch im UMTS-Netz technisch ohne weiteres möglich.

In Anbetracht der Tatsache, dass die modernen Kommunikationstechniken gerade von terroristischen Netzwerken zur Begehung von Anschlägen genutzt werden, aber auch vor dem Hintergrund der zunehmenden technischen Vernetzung der Beteiligten bei organisierter Kriminalität, müssen der Polizei zur Abwehr von Gefahren für hochrangige Rechtsgüter und zur Verhinderung von schwerwiegenden Straftaten neuartige Befugnisse eröffnet werden. Die Anschläge von Madrid haben gezeigt, dass Mobiltelefone im Zusammenhang mit Zündmechanismen für Sprengstoffe Verwendung finden. Darüber hinaus sind Fallgestaltungen bekannt, in denen eine Telekommunikation zur Abwehr von Gefahren oder zum Zweck der Verhinderung und Unterbindung von Straftaten unterbrochen oder gänzlich verhindert werden muss. An Befugnisnormen für die Unterbrechung oder Verhinderung von Kommunikationsverbindungen fehlt es bisher.

Diese sicherheitsrechtliche Lücke wird durch Absatz 3 Nr. 3 geschlossen. Die Sicherheitsbehörden können durch den Einsatz technischer Mittel, wie etwa des sog. „IMSI-Catchers“ oder von Störsendern, so genannten „Jammern“, die Telekommunikation der in Absatz 2 genannten Personen unterbrechen oder verhindern. Nicht erfasst sind dagegen Anordnungen gegenüber Diensteanbietern zur Unterbrechung des Telekommunikationsverkehrs. Auch dieser Eingriff ist an die strengen Voraussetzungen des Absatzes 1 und 2 geknüpft. Die Unterbrechung oder Verhinderung von Telekommunikationsverbindungen ist nicht gleichzusetzen mit der Abschaltung ganzer Mobilfunknetze. Der Arbeitskreis II - Innere Sicherheit - der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat sich mit diesem Thema während seiner Sitzung am 25./26. Oktober 2005 befasst und unter anderem die folgenden Beschlüsse gefasst:

„1. Der AK II nimmt den Bericht der Projektgruppe des UA FEK (FF), des UA luK, des UA RV und des BKA zur „Abschaltung von Mobilfunknetzen der Provider in konkreten Bedrohungs- und Anschlaglagen (Stand: 01.09.2005)“ sowie die hierzu ergangenen Beschlüsse des UA FEK vom 14.09.2005, des UA luK vom 21.09.05 und des UA RV vom 16.09.05 zur Kenntnis.“

2. Er ist der Auffassung, dass die Möglichkeit einer „regionalen Totalabschaltung der Mobilfunknetze durch die Netzbetreiber“ zur Verhinderung von Anschlägen aufgrund der aus technischer und einsatztaktischer Sicht bestehenden Bedenken, angesichts bestehender Zweifel an der Erforderlichkeit der Maßnahme im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie wegen der Tatsache, dass auch diese Maßnahme eine Auslösung nicht bekannter unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) nicht zuverlässig verhindern kann, derzeit nicht weiter verfolgt werden sollte.

3. Der AK II stellt ebenso fest, dass die im Bericht beschriebene „Nichtweiterleitung von Anrufen in bestimmte Funkzellen“ im Vergleich zu einer „regionalen Totalabschaltung der Mobilfunknetze durch die Netzbetreiber“ das unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit mildere Mittel darstellt und daher genauer auf ihre technische und finanzielle Machbarkeit geprüft werden sollte. Er bittet daher den UA luK gemeinsam mit den Netzbetreibern zu prüfen, ob bzw. wie die „Nichtweiterleitung von Anrufen in bestimmte Funkzellen“ als Maßnahme zur Verhinderung von Anschlägen realisiert werden kann.

4. Der AK II ist der Ansicht, dass die in dem Bericht „Abschaltung von Mobilfunknetzen der Provider in konkreten Bedrohungs- und Anschlaglagen“ beschriebenen Maßnahmen „Priorisierung berechtigter Teilnehmer“, „Sperrung verdächtiger Teilnehmer“, „Einsatz von Jammern“ sowie „Einsatz von IMSI-Catchern“ im Einzelfall potentiell erfolgreiche taktische Einsatzvarianten im Umfeld von Anschlägen darstellen können. Er empfiehlt daher den Bundesländern, die Schaffung der für die Umsetzung dieser Maßnahmen notwendigen Voraussetzungen zu prüfen.“

Diese Überprüfung hat für Brandenburg ergeben, dass der IMSI-Catcher, dessen Einsatz sich bei der Verfolgung von Straftaten bereits bewährt hat, für die Ermittlung spezifischer Gerätekennungen, für die Lokalisierung von Mobilfunkendgeräten sowie für die Verhinderung von bestimmten Telekommunikationsverbindungen geeignet ist. Der Einsatz von angemessen dimensionierten Störsendern, so genannten „Jammern“ eignet sich, um Mobilfunkverbindungen zu unterbrechen oder zu verhindern. Mit dem vorliegenden Gesetz werden die rechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz dieser technischen Mittel geschaffen.

Die Standortermittlung, die Ermittlung von spezifischen Gerätekennungen sowie das Verhindern von Telekommunikation durch Mobilfunkgeräte kann mit Hilfe des IMSI-Catchers nahezu ohne Beeinträchtigung der Telekommunikation Dritter stattfinden, weil solche Maßnahmen sich technisch auf das vom Adressaten der Maßnahme benutzte Endgerät beschränken lassen.

Eine Beeinträchtigung der Mobilfunkkommunikation Dritter kann beim Einsatz von Störsendern hingegen zwar den örtlichen Gegebenheiten entsprechend minimiert werden, indem sie z.B. durch Regulierung der Sendeleistung oder der Ausrichtung des Funkstrahls auf bestimmte Gebäude beschränkt wird. Sie kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden. In Anbetracht des Ausmaßes der abzuwehrenden Gefahr erscheint aber die, zudem räumlich eng begrenzte Beeinträchtigung Dritter hinnehmbar, insbesondere wenn diese auf andere Fernkommunikationsmittel, wie z.B. Festnetzverbindungen, ausweichen können.

Absatz 4

Absatz 4 regelt den Schutz unbeteiligter Dritter bei Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung, -unterbrechung und -verhinderung. Die Unterbrechung oder Verhinderung von Telekommunikationsverbindungen Dritter kann bei sogenannten Sprengstofffallen erforderlich sein, wenn die Polizei davon Kenntnis erlangt, dass ein Sprengkörper über ein Mobilfunkgerät ferngesteuert gezündet werden soll. Gleiches muss bei Geisellagen gelten, um die Kommunikation des Geiselnahmens mit Komplizen außerhalb des Tatorts über die Mobiltelefone Dritter unterbinden zu können.

Die insoweit nicht auszuschließende Inanspruchnahme Dritter ist bei Abwägung ihrer Rechtspositionen mit den durch die polizeiliche Maßnahme zu schützenden Rechtsgütern angemessen und verhältnismäßig. Dies wird durch die Beschränkung, dass die Beeinträchtigung Dritter nicht außer Verhältnis zum Zweck der Maßnahme stehen darf, klargestellt und gesichert. Ähnliche Vorschriften befinden sich bereits an anderer Stelle im Polizeigesetz, so etwa in § 31 Abs. 3 Satz 3 sowie in § 33 Abs. 1 Satz 2. Darüber hinaus ist die insoweit vergleichbare Regelung des § 33 Abs. 1 Satz 2, mit der Maßgabe, dass die betroffenen Grundrechtsträger von der Datenerhebung unterrichtet werden müssen (was im vorliegenden Entwurf berücksichtigt wurde), vom Verfassungsgericht des Landes Brandenburg nicht beanstandet worden (VfG Bbg, Urteil vom 30. Juni 1999, 3 /98, D. III.). Das Verfassungsgericht hat die Erstreckung der Maßnahme auf unbeteiligte Dritte als noch verhältnismäßige Beschränkung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung bewertet. Es hat auch darauf hingewiesen, dass ohne eine entsprechende Regelung eine Datenerhebung in einer solchen Situation praktisch kaum durchführbar wäre.

Insbesondere bei einer Unterbrechung von Mobilfunkverbindungen verbleiben den betroffenen Dritten zudem auch noch andere Kommunikations- und Fernkommunikationsmittel, wie das Internet oder ein Festnetz-Telefonanschluss. Soweit aus technischen Gründen unvermeidbar Daten Dritter erhoben werden, sind diese unverzüglich zu löschen. Die Beeinträchtigungen für die Diensteanbieter sind aufgrund der technischen Fortschritte im Bereich der Überwachungsgeräte gering und daher zumutbar.

Absatz 5

Die Regelung über das Verfahren zur Datenerhebung bei der Telekommunikationsüberwachung in Absatz 5 orientiert sich an den entsprechenden Maßgaben in der Strafprozessordnung. Durch die besonderen verfahrensrechtlichen Absicherungen wird den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts folgend den datenschutzrechtlichen Erfordernissen entsprochen.

Zur Durchführung der Maßnahme ist gemäß Satz 1 die richterliche Entscheidung notwendig, um dem Schutz des Fernmeldegeheimnisses aus Artikel 10 Grundgesetz Rechnung zu tragen. Zwar wird der Richtervorbehalt in Artikel 10 Grundgesetz nicht ausdrücklich gefordert, jedoch gewährleistet er in besonderer Weise die Überwachung der Maßnahme und bietet angemessenen Grundrechtsschutz durch Verfahren.

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die beantragende Behörde ihren Sitz hat. Anders als bei der Wohnraumüberwachung ist die richterliche Anordnung bei Eingriffen in die Telekommunikation nicht einem Kollegialgericht übertragen. Damit wird die Subsidiarität der Wohnraumüberwachung gegenüber den in § 33b genannten Maßnahmen deutlich zum Ausdruck gebracht. Lediglich bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung, wie bei der Wohnraumüberwachung, durch den Behördenleiter erfolgen. Behördenleiter ist dabei der Leiter einer Polizeibehörde, nicht also etwa die nach der Polizeistrukturreform mit weitgehender Selbständigkeit ausgestatteten Leiter der Schutzbereiche der Polizeipräsidien. Der Begriff „Behördenleiter“ bezeichnet die Funktion und nicht die Person. Die Anordnungsbefugnis erstreckt sich daher auch immer auf den jeweiligen Vertreter im Amt. Die richterliche Bestätigung ist bei Behördenleiteranordnungen unverzüglich nachzuholen.

Satz 2 regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit für das Anordnungsverfahren. Sachlich zuständig ist das Amtsgericht. Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk die beantragende Polizeibehörde ihren Sitz hat.

In Satz 4 werden die formellen Anforderungen an die Anordnungen nach Satz 1 normiert. Diese haben schriftlich zu erfolgen. Dies hat vor allem Beweis- und Warnfunktion.

Die zulässige Anordnungsdauer in Satz 5 orientiert sich an der Regelung für die Wohnraumüberwachung. Durch die Monatsfrist wird eine effektive gerichtliche Kontrolle gewährleistet. Die Fristen für die Telekommunikationsunterbrechung und -verhinderung nach Absatz 3 Nr. 3 sind vor dem Hintergrund des Übermaßverbotes kürzer.

Darüber hinaus besteht nach Satz 6 die Möglichkeit der Verlängerung der Maßnahmen. In Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wird in Satz 7, 1. Halbsatz klargestellt, dass die jeweiligen Maßnahmen zu beenden sind, wenn die Voraussetzungen entfallen. Die Mitteilungspflicht bei Beendigung gemäß Halbsatz 2 ist erforderlich, da der Richter die Maßnahme nicht nur anordnet, sondern auch überwacht.

Absatz 6

Die Mitwirkungspflichten der Diensteanbieter werden in Absatz 6 geregelt. Diensteanbieter ist, wer ganz oder teilweise geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran – auch als Vertriebspartner – mitwirkt (vgl. § 3 Nr. 6 TKG). Die Pflicht zur Ermöglichung der Telekommunikationsüberwachung ist als notwendige Ergänzung der Befugnisnormen in Absatz 1 geregelt. Die Mitwirkungspflichten der Diensteanbieter bei der Telekommunikationsüberwachung sind angesichts der technischen Gegebenheiten unverzichtbar für die Durchführung der Maßnahmen. Dies gilt in besonderem Maße bei Festnetz-Telefonanschlüssen. Die den Diensteanbietern dadurch auferlegte Belastung geht nicht über diejenige hinaus, die ihnen nach der vergleichbaren Regelung in der Strafprozessordnung obliegt und die im für die technische Umsetzung von Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen maßgeblichen TKG festgeschrieben ist. In § 110 Abs. 1 Satz 6 TKG wird ausweislich der Begründung klargestellt, dass die landesgesetzlichen Regelungen zur präventiv-polizeilichen Telekommunikationsüberwachung nicht durch die Vorschrift des § 110 TKG eingeschränkt werden (BR-Drs. 755/03, S. 126). Daher ergeben sich keine kompetenzrechtlichen Bedenken gegen die Normierung landesgesetzlicher Verpflichtungen.

Nach Satz 2 können Diensteanbieter verpflichtet werden, bei ihnen vorhandene oder künftig anfallende Telekommunikationsverkehrsdaten zur Verfügung zu stellen. Ohne die Übermittlung dieser Informationen ist es der Polizei vielfach nicht möglich, Verflechtungen und Zusammenhänge im unübersichtlichen und vielschichtigen Bereich der Organisierten Kriminalität und des (internationalen) Terrorismus zu erkennen und effektive Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen. Gerade bei stark nach außen abgeschotteten Gruppen und konspirativ angelegten Strukturen ist die Kenntnis dieser Daten unbedingt erforderlich. Auch bei der Suche nach vermissten, hilflosen oder suizidgefährdeten Personen ist die Übermittlungsbefugnis notwendig. Durch die Kenntnis der letzten Gesprächsdaten können entscheidende Hinweise zur Auffindung einer vermissten oder hilflosen Person gewonnen werden, wenn eine konkrete Gefahr besteht. Gegenstand der Übermittlung sind vorhandene und - ebenso, wie im Bereich der Strafverfolgung möglich - zukünftige Verkehrsdaten soweit sie bei den Diensteanbietern vorliegen sowie über die für die Ermittlung des Standortes eines Mobilfunkendgerätes dieser Personen erforderlichen spezifischen Kennungen, insbesondere die Geräte- und Kartenummer sowie die Zellinformationen, ohne die eine Lokalisation des Mobilfunktelefons nicht möglich wäre. Die Übermittlungspflicht betrifft die Daten der in den zitierten Vorschriften genannten Personen.

Zur Klarstellung der Entschädigungspflicht gegenüber den betroffenen Diensteanbietern verweist Satz 3 auf die bundesrechtlichen Regelungen. Solange die Rechtsverordnung nach § 110 Abs. 9 TKG noch nicht erlassen wurde, richtet sich die Entschädigung nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes. Sie entspricht damit der Höhe der Entschädigung, die bereits für strafprozessuale Überwachungsmaßnahmen gewährt wird.

Absatz 7

Die Benachrichtigungspflicht erfasst neben den Adressaten der Maßnahme die Personen, deren Daten zu den Zwecken der Strafverfolgung verwendet wurden. Aus dem Rechtsgedanken heraus, dass die grundrechtliche Betroffenheit mit den Interessen des jeweiligen Adressaten abzuwägen ist und dass die Benachrichtigung nicht zu Vertiefungen der Eingriffe führen darf, ist eine Einschränkung des Kreises der zu benachrichtigenden Personen gerechtfertigt.

Da die nachträgliche Unterrichtung Betroffener schon in der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschrift des § 29 Abs. 6 und 7 geregelt ist, wird zur Vermeidung von Doppelbestimmungen deklaratorisch auf diese Norm verwiesen. Für die Zurückstellung der Benachrichtigung und die näheren Bestimmungen über das Verfahren gelten die zu § 29 Abs. 7 dargelegten Grundsätze entsprechend.

Abweichend von dieser Unterrichtung nach § 29 Abs. 6 und 7 wird für Fälle, in denen im Anschluss an die präventivpolizeiliche Wohnraumüberwachung ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, bestimmt, dass die Unterrichtung der hiervon Betroffenen in Absprache mit der Staatsanwaltschaft erfolgt und zudem unterbleiben kann, wenn der Betroffene aus dem Ermittlungsverfahren Kenntnis über die Maßnahme erhält. Diese Verfahrensweise zeichnet die übliche Verteilung der Befugnisse zur Erteilung von Auskünften in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gemäß § 475 Abs. 1 StPO nach.

Absatz 8

Die Zweckbindungs- und Kennzeichnungspflichten sind in Absatz 8 geregelt. Sie gewährleisten, dass die gewonnenen Daten nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie erhoben wurden. Abweichend hiervon ist eine Zweckrichtungsänderung vorgesehen, wenn der Schutz hochwertiger Rechtsgüter dies erforderlich macht.

Eine solche Zweckrichtungsänderung ist vom Bundesverfassungsgericht anerkannt, wenn sie „durch Allgemeinbelange gerechtfertigt ist, die die grundrechtlich geschützten Interessen überwiegen“ (BVerfG, Urteil vom 3. März 2004 – 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99 -, Rn. 334). Dem trägt die Vorschrift durch die Bezugnahme auf die in Absatz 1 genannten Gefahren Rechnung. Bei einer Zweckänderung durch Verwendung zur Strafverfolgung richtet sich die Zulässigkeit danach, ob die Daten zur Verfolgung von Straftaten nach § 100a Satz 1 StPO erforderlich sind. Dies bedeutet aber auch, dass die Daten nur zur Verfolgung solcher Straftaten übermittelt werden dürfen, die selbst Voraussetzung für eine Wohnraumüberwachung nach § 100a StPO sind.

Absatz 9

Das Verwendungsverbot in Satz 1 erfasst Datenerhebungen, bei denen sich nach Auswertung herausstellt, dass die Erhebungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben. Eine Verwertung ist allerdings ausnahmsweise zulässig, wenn dies zum Schutz hochwertigster Rechtsgüter vor gegenwärtigen Gefahren erforderlich ist. In derartigen Fällen ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung über die Verwendung nachzuholen.

Sind rechtmäßig erhobene Daten nicht mehr erforderlich, sind sie zu sperren, d.h. die weitere Verarbeitung der Daten ist zu verhindern (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 5 BbgDSG). Diese Bestimmung stärkt die Rechtsstellung der Betroffenen bei der nachträglichen gerichtlichen Überprüfung einer abgeschlossenen Maßnahme. Hierfür steht dem Betroffenen, ebenso wie bei der Wohnraumüberwachung gemäß 33a Abs. 8 Satz 5, eine Frist von zwei Wochen zur Verfügung. Spätestens wenn die Daten auch für eine gerichtliche Überprüfung nicht erforderlich sind, bzw. nach Ablauf der 2-Wochenfrist, sind sie nachweislich zu löschen.

zu 13. – § 36 (Polizeiliche Ausschreibung)

Die Änderung dient der Umsetzung von europäischem Recht und regelt die Ausschreibung von Personen und Fahrzeugen zur gezielten Kontrolle und zur verdeckten Registrierung. Auf der 178. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 23./24. Juni 2005 in Stuttgart kamen die Sitzungsteilnehmer zu dem Ergebnis, dass die gezielte Kontrolle „grundsätzlich eine geeignete Möglichkeit darstellt, die Erkenntnisgewinnung zu verbessern und dadurch Straftaten von erheblicher Bedeutung insbesondere auf dem Gebiet des Extremismus/Terrorismus, der schweren und Organisierten Kriminalität durch schengenweite Ausschreibungen zur Gefahrenabwehr zu verhindern und wirksamer zu bekämpfen“.

Vor diesem Hintergrund werden in Übereinstimmung mit den europäischen Vorgaben im Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) die bislang bestehenden Befugnisse für eine Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung in § 36 um Regelungen für die Ausschreibung zur gezielten Kontrolle und zur verdeckten Registrierung erweitert.

Diese Ausschreibungsbefugnis beruht auf Artikel 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ), das durch das Vertragsgesetz vom 15. Juli 1993 innerstaatlich den Rang eines Bundesgesetzes erhalten hat. Sie ist Bestandteil der Regelungen über das Schengener Informationssystem (SIS), das als Ausgleichsmaßnahme für den Wegfall der Grenzkontrollen durch das Schengener Übereinkommen vom 14. Juni 1985 eingerichtet wurde.

Beim SIS handelt es sich um ein gemeinsames elektronisches Fahndungssystem der Schengen-Vertragsstaaten. Die Ausschreibung zur gezielten Kontrolle und zur verdeckten Registrierung besteht der Sache nach in der Aufnahme personenbezogener Daten bestimmter natürlicher Personen in das SIS.

Von der schengenweiten Ausschreibung zur gezielten Kontrolle und zur verdeckten Registrierung im SIS zu unterscheiden ist die Ausschreibung zur „Polizeilichen Beobachtung“, die sich auf das Gebiet der Bundesrepublik beschränkt. Der Begriff „Polizeiliche Beobachtung“ ist durch polizeiliche Dienstvorschrift festgelegt (PDV 384.2) und in allen Polizeigesetzen der Bundesländer eingefügt (in Brandenburg § 36).

Mit der vorgesehenen Änderung der Vorschrift werden die Regelungen zur Polizeilichen Beobachtung und die Ausschreibung zur gezielten Kontrolle bzw. zur verdeckten Registrierung zusammengeführt. Die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Maßnahmen stimmen nahezu überein. Im Unterschied zur Polizeilichen Beobachtung sind die genannten Ausschreibungen allerdings nur zulässig, wenn sie der vorbeugenden Bekämpfung besonders schwerer Straftaten dienen, denn Artikel 99 Abs. 2 SDÜ knüpft die Zulässigkeit schengenweiter Ausschreibungen daran, dass es um „außergewöhnlich schwere Straftaten“ geht.

Anhaltspunkte dafür, welche Straftatbestände damit im Einzelnen gemeint sein können, ergeben sich aus dem Straftatenkatalog des § 100c Abs. 2 StPO. Obwohl diese Norm die Voraussetzungen für eine Wohnraumüberwachung regelt, die in ihrer Eingriffsintensität mit einer Ausschreibung im SIS nicht vergleichbar ist, sind die inhaltlichen Erläuterungen des Bundesverfassungsgerichts zum Begriff der „besonders schweren Straftaten“, die sich unmittelbar in § 100c Abs. 2 StPO niedergeschlagen haben, wesentliche Hinweise dafür, welche Bedeutung dem Begriff der „außergewöhnlich schweren Straftaten“ nach Artikel 99 Abs. 2 SDÜ zukommt. Zum gleichen Ergebnis kommt die Arbeitsgruppe der Innenministerkonferenz in ihrem Abschlussbericht zur „Schaffung einer präventivpolizeilichen Rechtsgrundlage zur Ausschreibung von Personen und/oder Fahrzeugen zur gezielten Kontrolle gemäß Artikel 99 SDÜ“ vom 15. März 2005, 4.1.2.2.2).

Die in Absatz 3 geregelten Befugnisse zur Umsetzung einer Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung oder zur verdeckten Registrierung werden entsprechend den Vorgaben des Artikel 99 Abs. 4 SDÜ enumerativ aufgeführt. Im Vergleich zur bestehenden Rechtslage ergibt sich für die Polizeiliche Beobachtung dabei eine Erweiterung der zu erhebenden Daten (Ort, Zeit oder Anlass der Überprüfung, sowie Reiseweg und Reiseziel), die aber im Sinne einer einheitlichen Normgestaltung und im Vergleich zu den Befugnissen bei einer schengenweiten Ausschreibung im SIS erforderlich ist.

Schließlich wurde der Richter- durch einen Behördenleitervorbehalt ersetzt. Die damit einhergehende Verfahrensvereinfachung bei der internen Rechtmäßigkeitskontrolle, die in den meisten anderen Bundesländern (z.B. Berlin, Hessen, Bayern, Sachsen und Sachsen-Anhalt) üblich ist, erscheint angemessen.

zu 14. – § 36a (Anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung)

Seit langem gehört das manuelle Ablesen, Notieren und Überprüfen von Kfz-Kennzeichen zum Alltag der polizeilichen Arbeit. Diese Methode bindet jedoch Personal, ist nur stichprobenartig möglich und kaum effektiv. Durch den Einsatz technischer Mittel zur anlassbezogenen automatischen Kennzeichenfahndung soll es zukünftig möglich sein, polizeiliche Kontrollen wesentlich effizienter zu gestalten. Dies ist im Hinblick auf die gestiegenen Kraftfahrzeugzulassungszahlen und die zunehmende Verkehrsdichte erforderlich.

Die Kennzeichenfahndung dient der schnellen Erfassung und Identifizierung von Fahrzeugkennzeichen aus dem fließenden Verkehr. Ähnlich wie bei einer Videoüberwachung erfasst die Kennzeichenfahndung zunächst alle Kraftfahrzeuge, die sich im Aufnahmebereich befinden. Eine computergestützte „Le-sehilfe“ liest anschließend die in der Aufnahme abgebildeten Fahrzeugkennzeichen automatisch aus, so dass diese digitalisiert weiterverarbeitet und insbesondere mit anderen Daten abgeglichen werden können. Damit ist es orts- und anlassbezogen zum Zweck der Gefahrenabwehr möglich, gezielt nach bestimmten Fahrzeugkennzeichen zu fahnden.

Die Neuregelung bestimmt die Voraussetzungen für eine orts- und anlassbezogene Erfassung von Fahrzeugkennzeichen. Sie ist erforderlich, weil sich die Kennzeichenfahndung zu einem eigenständigen polizeilichen Instrument entwickelt, dessen Bedeutung längst nicht auf strafprozessuale Maßnahmen (§ 111 Abs. 1 StPO) begrenzt werden kann. Die Beschaffung entsprechender technischer Mittel ist Bestandteil der am 23. Oktober 2001 beschlossenen "Maßnahmen der Landesregierung zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger in Brandenburg nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001". In der Folge wurden in der Zeit vom 19. Juni bis 18. August 2003 zwei mobile Kennzeichenfahndungsgeräte angemietet und getestet. Darüber hinaus wurde vom 4. bis 8. August 2003 ein kostenfrei zur Verfügung gestelltes stationäres System getestet. Im Ergebnis der durchgeführten Tests wurde festgestellt, dass durch den Einsatz der Kennzeichenfahndung polizeiliche Maßnahmen im Bereich der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung wirksam unterstützt werden können (Ergebnis der Projektgruppe „Kfz-Kennzeichen-Erkennungssystem“). Zum gleichen Ergebnis kommt eine Arbeitsgruppe der Innenministerkonferenz „Automatische Kfz-Kennzeichen-Lesesysteme – Technische/rechtliche Rahmenbedingungen und Empfehlungen für praktische Einsatzmöglichkeiten“).

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Datenerhebung durch die anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung und bestimmt hierfür enumerativ mehrere Anwendungsfälle. Diesen ist gemein, dass stets auf einen anlassbezogenen Einsatz der Technik abgestellt wird, d.h. auf Fälle gegenwärtiger Gefahren bzw. unmittelbar bevorstehender Straftaten.

Hierdurch wird einerseits ein zielgerichteter Einsatz der Kennzeichenfahndung ermöglicht und andererseits deren flächendeckender, routinemäßiger Einsatz allein zum Zweck eines präventivpolizeilichen Datenabgleichs, der so genannten Vorratsdatenspeicherung, ausgeschlossen.

In Nr. 1 ist der Einsatz der Kennzeichenfahndung in Fällen gegenwärtiger Gefahren für Leib oder Leben erfasst.

Durch die in Nr. 2 aufgenommene Verweisung auf die polizeiliche Identitätsfeststellung kann die automatisierte Kennzeichenfahndung anlassbezogen an gefährlichen Orten oder Objekten nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 eingesetzt werden. Anwendungsbereiche hierfür sind beispielsweise Einkaufszentren, Geschäfte, Geldinstitute und andere Örtlichkeiten im Zusammenhang mit Überfallserien. Ähnliches gilt an besonders gefährdeten Objekten (§ 12 Abs. 1 Nr. 3), wie beispielsweise Flughäfen, Bahnhöfen oder militärischen Einrichtungen. Insbesondere vor dem Hintergrund der Gefahren des internationalen Terrorismus vermögen derartige Kontrollen mittels automatischer Kennzeichenfahndung einen effektiven Schutz dieser Örtlichkeiten zu bewirken. Darüber hinaus wird eine Befugnis für den Einsatz der automatischen Kennzeichenfahndung in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 4, also etwa an Stelle polizeilicher Kontrollstellen zur Verhinderung von schwerwiegenden Straftaten oder Straftaten nach § 27 des Versammlungsgesetzes geschaffen. Die Vorschrift ermöglicht beispielsweise die Kennzeichenerfassung zum Zwecke des Abgleichs mit polizeilichen Dateien bekannter Gewalttäter. Auf diese Weise lassen sich sonst erforderliche umfangreiche Kontrollen im Interesse der Vielzahl unbescholtener Dritter zeitlich minimieren. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die Datenerhebung durch anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung zwar im Vergleich zu bisher möglichen und zulässigen Verfahrensweisen auf eine Mehrzahl von Betroffenen beziehen kann, diesen aber nur geringe Eingriffe in ihre Grundrechte abverlangt und darüber hinaus eine Vielzahl von andernfalls erforderlichen Kontrollen überflüssig macht.

Die in Nr. 3 bestimmte Anwendungsmöglichkeit knüpft an die Ausschreibungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 an. Danach ist eine landesweite polizeiliche Ausschreibung von Personen und Fahrzeugen zulässig, wenn eine künftige Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung droht bzw. ist die europaweite Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) davon abhängig, dass die Begehung von besonders schweren Straftaten gemäß § 100c Abs. 2 StPO droht. Für den Einsatz der automatischen Kennzeichenfahndung ist es allerdings zusätzlich erforderlich, dass die Begehung dieser Straftaten unmittelbar bevorsteht. Im Ergebnis erleichtert die Datenerhebung nach Nr. 3 die Arbeit der Polizei beim Auffinden von Personen oder Fahrzeugen, die gemäß § 36 zur polizeilichen Beobachtung oder im Schengener Informationssystem SIS zur verdeckten Registrierung bzw. zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben wurden. Hierdurch wird der polizeiliche Kontrolldruck bei der Ermittlung europaweit gesuchter Personen oder Fahrzeuge nachhaltig gestärkt. Zudem können Personen, von denen die unmittelbar bevorstehende Begehung schwerwiegender Straftaten zu erwarten ist, durch diese Methode wesentlich zielgerichteter aufgespürt werden. Dadurch erlangt der Einsatz der automatischen Kennzeichenfahndung eine erhebliche Bedeutung für die europaweite vorbeugende Bekämpfung von Straftaten.

Absatz 2

Zur systematisch notwendigen Ergänzung der Datenerhebung wird eine Befugnis zum Abgleich dieser Daten mit dem zur Abwehr von Gefahren nach Absatz 1 erhobenen Datenbestand geschaffen. Inhalt dieses Datenbestandes dürfen allein die Daten sein, die im konkreten Einzelfall zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Rechtsgüterverletzung gespeichert wurden, da der Einsatz der automatischen Kennzeichenfahndung ausschließlich der Gefahrenabwehr bzw. der vorbeugenden Bekämpfung unmittelbar bevorstehender Straftaten dient. Damit ist ausgeschlossen, dass das Instrument der Kennzeichenfahndung zur Erstellung von Bewegungsbildern genutzt werden kann.

Eine gesonderte Befugnis zum Datenabgleich ist erforderlich, weil die betreffenden Daten ausschließlich zum Zwecke dieses Datenabgleichs und nicht, wie in der bestehenden Regelung zum Datenabgleich gemäß § 40 vorgesehen, zu einem anderen gefahrenabwehrenden Zweck erhoben werden. Der in § 98c StPO geregelte Abgleich solcher Daten mit dem polizeilichen Sachfahndungsbestand zum Zwecke der Strafverfolgung bleibt allerdings unberührt. Dies gilt auch für die übrigen Befugnisse der Polizei zum Einsatz der automatischen Kennzeichenfahndung zum Zwecke der Strafverfolgung.

Bei Datenübereinstimmung können die gewonnenen Erkenntnisse zur Gefahrenabwehr verwendet werden. In diesem Fall schließen sich gefahrenabwehrende Folgemaßnahmen an. Darüber hinaus kann die Behörde, die eine Person oder ein Fahrzeug ausgeschrieben hat, gemäß § 36 Abs. 3. informiert werden. Im Falle fehlender Datenübereinstimmung ist dagegen eine strenge Datenlöschungspflicht vorgesehen.

Die umfassende Löschung der erhobenen Daten wird in der Praxis die absolute Regel darstellen, da einem gesuchten Kennzeichen eine ungleich höhere Anzahl nicht relevanter Kennzeichen gegenüber steht. Dadurch hält sich der in seinen Auswirkungen zwar durchaus breitenwirksame Eingriff in die Rechte Unbescholtener in zumutbaren Grenzen und ist damit im Hinblick auf die Bedeutung der geschützten Rechtsgüter und die erforderliche Gefahrennähe insgesamt verhältnismäßig.

zu 15. - § 39 Abs. 2 (Verlängerung der Aufbewahrungs- und Prüffristen)

Bisher wurden die Vorschriften der Polizeigesetze der Länder und des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG) so ausgelegt, dass bei mehreren, innerhalb der Aussonderungsprüffrist zeitlich aufeinander folgenden Tatvorwürfen mit dem Zeitpunkt der zuletzt begangenen Tat nicht nur die Aussonderungsprüffrist für die damit zusammenhängenden Unterlagen in den kriminalpolizeilichen Sammlungen beginnt, sondern darüber hinaus die Frist auch für alle vorherigen Unterlagen entsprechend verlängert wird. Begründet wurde dies damit, dass der für die polizeilichen Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung benötigte Überblick über die kriminelle Karriere des Betroffenen sich nur so erreichen ließe. Diese Praxis wurde sowohl vom Bayerischen (Beschluss vom 4. Juni 1996 – 24 B 94.3049) als auch vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof (Urteil vom 16. Dezember 2004 – 11 UE 2982/02) für unzulässig erklärt, da das Polizeirecht des jeweiligen Landes dafür keine entsprechende Rechtsgrundlage enthalte. Im Einzelnen führt der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung aus, dass jeder Tatvorwurf als Speicherungsanlass bei der Fristberechnung einzeln zu berücksichtigen sei. Ein nachträgliches Hinausschieben des jeweiligen Aussonderungsprüfdatums sei nur zulässig, wenn besondere Gründe vorlägen. Für eine Verlängerung der Aufbewahrungsfrist, nur um die kriminelle Karriere des Betroffenen zu dokumentieren, fehle es an der notwendigen gesetzlichen Grundlage.

Im brandenburgischen Polizeigesetz fehlt eine entsprechende gesetzliche Grundlage. Mit der vorliegenden Ergänzung wird die Speicherung der vorhandenen Daten und eine Verlängerung der Prüffrist im Wiederholungsfall ermöglicht. Die Speicherungsbefugnis setzt nicht den rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens voraus, ausreichend ist vielmehr die Einleitung des Ermittlungsverfahrens.

zu 16. – § 46 Abs. 1 (Rasterfahndung)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 4. April 2006 (1 BvR 518/02) die Rasterfahndung im Gefahrenvorfeld, das heißt zur Gefahrerforschung und zur Gefahrenvorsorge, wie sie nach den Terroranschlägen in den Vereinigten Staaten von Amerika am 11. September 2001 in allen Bundesländern und unter Beteiligung des Bundeskriminalamtes durchgeführt wurde, für verfassungswidrig erklärt.

Auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass an die Prognose der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je wichtiger die gefährdeten Rechtsgüter sind, ist damit klargestellt, dass die Rasterfahndung mit der Eingriffsschwelle der gegenwärtigen Gefahr ein wirkungsloses Instrument ist. Da sich die Befugnis zur Rasterfahndung gegen völlig unbescholtene Betroffene ohne Nähe zur abzuwehrenden Bedrohung handelt, dürfen die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts nicht beliebig herabgesenkt werden. Dies gilt umso mehr, wenn die Eingriffsschwelle durch die Gegenwartigkeit der Gefahr, also eine bereits eingetretenen oder in aller nächster Zeit bevorstehenden und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintretenden Schaden, gekennzeichnet ist.

Das Bundesverfassungsgericht erkennt in seiner Entscheidung daher zugleich auch an, dass die Bindung an die Eingriffsschwelle der gegenwärtigen Gefahr die Wirksamkeit dieser polizeilichen Maßnahme in Frage stellt. Da die Rasterfahndung mit gewissem zeitlichem Aufwand verbunden ist, kann bei einer weiteren Bindung an das Merkmal der gegenwärtigen Gefahr der zu verhindernde Schaden für hochrangige Rechtsgüter bereits eintreten, bevor die Maßnahme abgeschlossen ist. Das Bundesverfassungsgericht betont, dass das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr nicht von Verfassungswegen geboten sei: „Auch wenn nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass die Rasterfahndung im Einzelfall binnen kurzer Zeit Erfolg haben kann, führt das gesetzliche Erfordernis eines in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Schadenseintritts angesichts des mit der Rasterfahndung regelmäßig verbundenen Aufwandes doch dazu, dass diese in den meisten Fällen, in welchen diese Voraussetzung erfüllt ist, zu spät kommen wird, um noch wirksam zu sein. Eine derart weit reichende Beschränkung dieses Fahndungsmittels ist angesichts des hohen Ranges der in § 31 PolG NW 1990 genannten Rechtsgüter (übereinstimmend mit § 46 Abs. 1 BbgPolG) zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit nicht gefordert.“

Eine wirksame Befugnis zur Rasterfahndung kann daher nur unter Verzicht auf das Merkmal der Gegenwartigkeit der Gefahr als Eingriffsschwelle geschaffen werden. Daher ist in § 46 Abs. 1 die Eingriffsschwelle auf den Grad der konkreten Gefahr reduziert worden.

Dies ist mit den in der oben genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts genannten Maßgaben auch vereinbar, denn es führt dazu aus: „Das Gebot der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn verlangt, dass die Schwere des Eingriffs bei einer Gesamtabwägung nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe stehen darf (stRspr; vgl. BVerfGE 90, 145 <173>; 92, 277 <327>; 109, 279 <349 ff.>). Die Prüfung an diesem Maßstab kann dazu führen, dass ein an sich geeignetes und erforderliches Mittel des Rechtsgüterschutzes nicht angewandt werden darf, weil die davon ausgehenden Grundrechtsbeeinträchtigungen den Zuwachs an Rechtsgüterschutz überwiegen, so dass der Einsatz des Schutzmittels als unangemessen erscheint (vgl. BVerfGE 90, 145 <173>). In dem Spannungsverhältnis zwischen der Pflicht des Staates zum Rechtsgüterschutz und dem Interesse des Einzelnen an der Wahrung seiner von der Verfassung verbürgten Rechte ist es dabei zunächst Aufgabe des Gesetzgebers, in abstrakter Weise einen Ausgleich der widerstreitenden Interessen zu erreichen (vgl. BVerfGE 109, 279 <350>). Dies kann dazu führen, dass bestimmte intensive Grundrechtseingriffe erst von bestimmten Verdachts- und Gefahrenstufen an vorgesehen werden dürfen. Entsprechende Eingriffsschwellen sind durch eine gesetzliche Regelung zu gewährleisten (vgl. BVerfGE 100, 313 <383 f.>; 109, 279 <350>; BayVerfGH, Entscheidung vom 7. Februar 2006 – Vf. 69-VI-04 –). Diese Voraussetzungen sind bei der Rasterfahndung gewahrt, wenn der Gesetzgeber den Grundrechtseingriff an das Vorliegen einer konkreten Gefahr für die bedrohten Rechtsgüter knüpft.“

zu 17. – § 49 Abs. 1 S. 2 (Rechtsverordnung zur Einrichtung eines automatisierten Verfahrens)

Die Änderung dient der Klarstellung. Absatz 1 Satz 2 verweist auf § 9 BbgDSG und somit auch auf das Erfordernis einer Rechtsverordnung zur Einrichtung eines automatisierten Verfahrens. Dies ist vorliegend aber nicht erforderlich, da die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens gemäß § 49 Abs. 1 S. 1 bereits zulässig ist. Die Verweisung bezieht sich demnach nur auf die weiteren Bestimmungen des § 9 BbgDSG.

zu 18. – § 80 (redaktionelle Anpassung)

Die Änderung dient der Anpassung an die seit 2004 geltende Bezeichnung des Ministeriums als „Ministerium der Justiz“. Im Übrigen ist der Hinweis auf „vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten erlassenen Richtlinien“ entbehrlich, da diese nicht erforderlich und daher nicht erlassen worden sind.

zu Artikel 2

Die Änderung des OBG dient der redaktionellen Anpassung im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 31, aus der sich eine Verschiebung der Absätze ergibt.

Neue Aufgaben und Befugnisse werden den Ordnungsbehörden nicht übertragen, bisher bestehende Befugnisse nicht berührt.

zu Artikel 3

Nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes und Artikel 5 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg muss ein ein Grundrecht einschränkendes Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen. Das Zitiergebot stellt sicher, dass der Gesetzgeber nur solche Eingriffe vornimmt, die ihm als solche bewusst sind und über deren Auswirkungen auf die betroffenen Grundrechte er sich Rechenschaft abgelegt hat. Diese Warn- und Besinnungsfunktion betrifft nicht nur erstmalige Grundrechtseinschränkungen, sondern wird bei jeder Veränderung der Eingriffsvoraussetzungen bedeutsam, die zu neuen Grundrechtseinschränkungen führt (BVerfG, Urteil vom 1. Juli 2005 – 1 BvR 668/04). Daher führt Artikel 3 diejenigen Grundrechte auf, die zwar schon aufgrund der bisherigen Tätigkeit des Gesetzgebers als eingeschränkte Grundrechte benannt wurden, bei denen die vorliegende Novellierung zu einer Änderung der Eingriffsvoraussetzungen führt.

zu Artikel 4

Im Anwenderinteresse wird eine Möglichkeit geschaffen, den Gesetzestext mit den beschlossenen Änderungen als einheitlichen Text bekanntzumachen.

zu Artikel 5

Artikel 5 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Zugleich bestimmt Satz 2, dass die in Artikel 3 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes enthaltene Befristung des § 31 Abs. 3 außer Kraft tritt.

Für die Vorschriften über den Einsatz technischer Mittel im Bereich der Telekommunikationsüberwachung und die automatische anlassbezogene Kennzeichenfahndung besteht zunächst eine Befristung von zwei Jahren, um die Auswirkungen dieser Vorschriften zu bewerten und gegebenenfalls weitere Entwicklungen in der Rechtsetzung bei Bund und Ländern (z.B. Terrorismusbekämpfung, Nutzung von MAUT-Daten) und der Rechtsprechung (z.B. die angekündigte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Einsatz des IMSI-Catchers zu Strafverfolgungszwecken) aufzugreifen.